

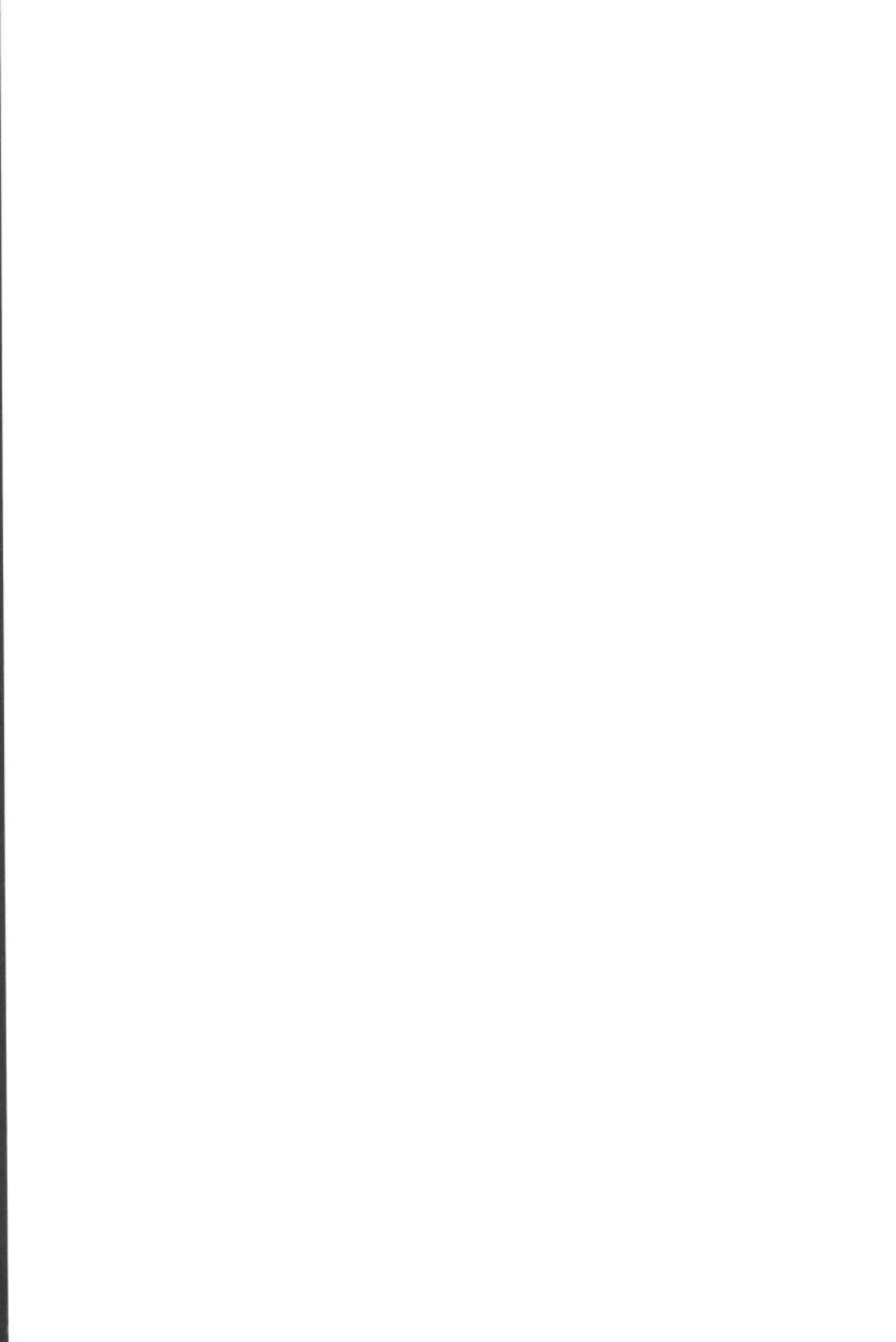
WERNER KÄMPFEN

EIN BÜRGERRECHTSSTREIT  
IM WALLIS

rechtlich und geschichtlich betrachtet

*Darstellung eines Bürgerrechtshandels aus den Jahren 1871/1889  
und Untersuchungen über das Walliser Geteilschafts-, Bürgerschafts-  
und Gemeindewesen*

INAUGURAL-DISSERTATION



# EIN BÜRGERRECHTSSTREIT IM WALLIS

rechtlich und geschichtlich betrachtet

*Darstellung eines Bürgerrechtshandels aus den Jahren 1871/1889  
und Untersuchungen über das Walliser Geteilschafts-, Bürgerschafts-  
und Gemeindewesen*

## INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque  
der Juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

WERNER KÄMPFEN  
BRIG



84/337

*Die Juristische Fakultät der Universität Bern hat diese Arbeit am 11. Dezember 1941 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. A. Homberger als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.*



## Uebersicht.

|                                 | Seite |
|---------------------------------|-------|
| Quellen und Literatur . . . . . | VII   |
| Abkürzungen . . . . .           | X     |
| Einführung . . . . .            | 1     |

### ERSTER TEIL.

#### Die Prozeßgrundlagen.

(Untersuchungen über das Walliser Geteilschafts-,  
Burgerschafts- und Gemeindewesen.)

|  |    |
|--|----|
| <b>1. Kapitel:</b> Die Walliser Burgergemeinde oder Burgerschaft . . . . .   | 10 |
| I. Entstehung der Gemeinde und Ortsrechte . . . . .  | 12 |
| II. Die Walliser Purenzunft (Geteilschaften, Dorfgemächte, Ortsstatuten) . . . . .   | 16 |
| III. Von der wirtschaftlichen zur politischen Gemeinde . . . . .   | 28 |
| IV. Das Entstehen der Burgerschaft . . . . .   | 31 |
| V. Die Bauernzunft und Burgerschaft Zermatt . . . . .  | 38 |
| <b>2. Kapitel:</b> Von der Burgergemeinde zur Einwohnergemeinde . . . . .  | 42 |
| I. Ideelle und geschichtliche Grundlagen zum Begriff der Einwohnergemeinde . . . . .   | 44 |
| II. Die ersten, die Bildung der Einwohnergemeinde vorbereitenden Rechtssätze in der Walliser Gesetzgebung vor 1848 . . . . . | 47 |
| 1. Wandel in der Gesetzgebung über das Armenwesen . . . . .  | 48 |
| 2. Erweiterung des Stimmrechtes . . . . .  | 48 |
| 3. Erweiterung des Gemeindebegriffs in der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt . . . . .                          | 49 |
| 4. Der neue Begriff der Einwohnergemeinde in den Bestimmungen über das Bürgerrecht . . . . .                                 | 51 |
| III. Entstehen der Ortsgemeinde (1848—1874) . . . . .  | 53 |
| IV. Die Walliser Heimat- oder Burgergemeinde im heutigen Recht . . . . .   | 58 |
| A. Stellung der Burgerschaft als öffentlich-rechtlicher Verband . . . . .  | 58 |
| 1. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes . . . . .   | 58 |
| 2. Armenwesen . . . . .  | 60 |
| 3. Andere öffentliche Rechtswirkungen . . . . .  | 60 |
| 4. Organisation . . . . .  | 60 |

|   | Seite |
|---|-------|
| 5. Verwaltungsstreitsachen . . . . .  | 62    |
| 6. Der Beitrag der Bürgergemeinde an die öffentlichen Lasten der politischen Gemeinde . . . . . | 63    |
| B. Privatrechtliche Stellung der Bürgerschaft . . . . .   | 67    |
| 3. <i>Kapitel</i> : Die prozessuale Gegenpartei zur Bürgerschaft Zermatt . . . . .              | 68    |
| I. Alexander Seiler . . . . .   | 69    |
| II. Die Kantonsregierung von 1870 bis 1889 . . . . .  | 76    |
| Zusammenfassung . . . . .   | 81    |

## ZWEITER TEIL.

### Der Bürgerrechtsstreit, rechtlich und geschichtlich betrachtet.

|   |     |
|---|-----|
| 1. <i>Kapitel</i> : Die ersten Inkorporationsbegehren Seilers im Jahre 1871. — Ihre Ablehnung durch den Burgerrat und die Bürgerversammlung von Zermatt. — Der Entscheid des Walliser Staatsrates vom 3.—13. April 1874 . . . . .         | 89  |
| 2. <i>Kapitel</i> : Zermatt rekuriert gegen den staatsrätlichen Entscheid an den Großen Rat des Kantons Wallis . . . . .  | 107 |
| 3. <i>Kapitel</i> : Zermatt rekuriert an den Schweizerischen Bundesrat . . . . .  | 116 |
| 4. <i>Kapitel</i> : Zermatt ergreift gegen den Bundesratsbeschluß Rekurs an die Bundesversammlung . . . . .   | 137 |
| 5. <i>Kapitel</i> : Neuerlicher staatsrätlicher Beschluß (12. April 1875) . . . . .   | 144 |
| 6. <i>Kapitel</i> : Zermatt verweigert Seiler die Nutzung der Bürgergüter. — Rechtshandel vor dem kantonalen Verwaltungsgericht (1876—1878) . . . . .   | 146 |
| 7. <i>Kapitel</i> : Verständigung zwischen Seiler und Zermatt. — Hotelpachtvertrag von 1878 und Uebereinkommen betreffend Steuerrekurs von 1887 . . . . .   | 170 |
| 8. <i>Kapitel</i> : 1888. — Der Bürgerrechtshandel von Zermatt wird erneut aufgegriffen. — Zermatt wersetzt sich zahlreichen Staatsratsbeschlüssen. — Der Fall vor dem Großen Rat (30. Nov. 1888). — Urversammlungen in Zermatt . . . . . | 176 |
| 9. <i>Kapitel</i> : Die Gemeinde Zermatt unter Regieverwaltung (Kuratel, staatliche Vormundschaft) vom 20. Januar bis 5. April 1889 . . . . .   | 204 |
| 10. <i>Kapitel</i> : Der Entscheid des Schweiz. Bundesgerichtes vom 22. März 1889 . . . . .   | 233 |
| 11. <i>Kapitel</i> : Aufhebung der Regie. — Regiekosten . . . . .   | 261 |

## A N H A N G.

### Dokumentarisches.

|  |     |
|--|-----|
| Bauernzunft Zermatt vom 4. März 1571 . . . . .   | 273 |
| Akt, durch den die Vereinigung der drei Gemeinden und vier Viertel und die Gründung der „Gemeinde Zermatt“ beschlossen wurde . . . . . | 277 |

# Quellen und Literatur.

## A. Quellen.

### 1. Ungedruckte Quellen.

#### *Bundesarchiv Bern:*

- Protokoll des Bundesrates, Nov. 1874, Nr. 99 (6749).
- Missiven des Bundesrates, Nov. 1874, Nr. 105 (6749).
- Dossier „Rekurs der Gemeinde Zermatt“, Abteilung „Schutz der Bundesverfassung“.
- Protokoll des Ständerates, März 1875.
- Protokoll des Nationalrates, März 1875.

#### *Bundesgerichtsarchiv Lausanne:*

- Dossier „Rekurs der Gemeinde Zermatt“, Fasc. P. 26, Nrn. 1—50.

#### *Gemeinde- und Bürgerarchiv Zermatt:*

- Dossier „Einbürgerungen“, 1869—1914.
- Dossier „Hotelpacht und Alpenbenutzung“, 1862—1909.
- „Berathungen der Bürgergemeinde von Zermatt, 1871—1893“, 225 Seiten starkes Protokollbuch.

#### *Purenzunften, Bürgerreglemente, Dorfsatzungen* (von 1466—1751):

- 27 Stücke aus 15 Gemeindearchiven, Sammlung Dr. Bielander, Brig (im einzelnen zitiert).

#### *Seiler, Franz, Dr., Zürich:*

- Privatsammlung der Briefschaften Alexander Seilers, Vater und Sohn, von 1840—1920.
- Stammbaum und geschichtliche Notizen über die Familie Seiler (aus Pfarrarchiv Niederwald).

#### *Staatsarchiv Sitten:*

- Aus der Abteilung „Contentieux“ (Anstände zwischen Gemeinden, Gemeinden und Einzelnen, Gemeinden und Staat, zirka 70 000 Stück umfassend), Dossier Zermatt, A.V. I, Fasc. IV, Nr. 63<sup>4</sup>: rund 300 Denkschriften, Urteile, Protokolle, Gerichtsbotte, Expertisen, Rechnungen und Briefe, von 1871—1889.

### 2. Gedruckte Quellen.

- Bulletin* des Séances du Grand Conseil (inklusive handgeschriebene Sitzungsberichte aus dem Staatsarchiv mit staatsrätlichen Botschaften und Kommissionsberichten), 1869/1870, 1874, 1888.

- Gremaud, J.*, Documents relatifs à l'histoire du Valais, recueillis et publiés par . . . ; Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, Lausanne, 1875—1898.
- Heusler, Andreas*, Rechtsquellen des Kantons Wallis, Basel, 1890.
- Journal des Tribunaux*, revue de jurisprudence, Lausanne, 4. Mai 1889, Nr. 18, Jahrgang XXXVII, Bundesgerichtsentscheid.
- Sammlung* der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse des Kantons Wallis seit 1814 (Recueil des Lois, Décrets et Arrêtés du Canton du Valais) — beide Fassungen verwendet.
- Zeitungen*: „Le Confédéré“, „Nouvelle Gazette du Valais“, „Walliser Bote“, Jahrgänge 1888, 1889.

## B. Literatur.

### 1. Allgemeine Literatur.

- Fehr, Hans*, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig, 1921.
- Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., 1868—1881.
- Grosch, Georg*, Markgenossenschaft und Großgrundherrschaft im frühen Mittelalter, Berlin, 1911.
- Huber, E.*, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, 1886—1893.
- Jahn*, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zum Ende der ersten Dynastie, 1874.
- Legras, H.*, Grundriß der schweizerischen Rechtsgeschichte, Zürich, 1935.
- Ruth, Max*, Das Schweizer Bürgerrecht, Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins, 1937, Basel.
- Oechslin*, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1891.
- Oechslin, Max*, Die Markgenossenschaften und die Alpen im Gotthardgebiet, Langnau i. E., 1935.
- Rennefahrt, H.*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, II. Teil, Abhandlungen zum schweiz. Recht, Verlag Stämpfli, Bern.
- Schröder, Richard*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig, 1889.

### 2. Spezielle Literatur.

- Amherd, P.*, Denkwürdigkeiten von Ulrichen.
- Berchem, V. van*, Guichard Tavel, Evêque de Sion (1342—1375), Jahrbuch für Schweizergeschichte, 1899, Zürich.
- Bertrand, J. B.*, Le Valais, Etude sur son développement intellectuel à travers les âges, Sitten, 1909.
- Bielander, Joseph*, Die Walliser Bauernzünften, Vortrag, gehalten anlässlich einer Exkursion der Zürcher Volkshochschule in die Walliser Täler (20. Juli 1941), Manuskript.
- Bielander, Joseph*, Die Laxeralp, Schweiz, Archiv für Volkskunde, Band XXXVII (1939).
- Boccard, M.*, Histoire du Valais avant et sous l'ère chrétienne jusqu'à nos jours, Genève, 1844.
- Briw, A.*, Reckingen, eine historische Monographie. Blätter aus der Walliser Geschichte, Band VII, Seite 35.
- Brutlin*, Essai sur le Statut juridique des consortages d'alpages valaisans.

- Coolidge A. B.*, Some early visits to Zermatt and Saas, 1907.
- Courten, Paul de*, La Commune politique valaisanne, Diss., Freiburg, 1929.
- Eschmann, Ernst*, Männer und Taten (Alexander Seiler).
- Évéquoz, Henri*, Essai sur l'histoire de L'organisation communale et des franchises de la ville de Sion, Diss., Bern, 1924.
- Furrer, Sigismund*, Geschichte, Statistik und Urkundensammlung über Wallis, Sitten, 1850.
- Fux, Adolf*, Bäuerliche Schicksalsverbundenheit im Wallis, Politische Rundschau, Juni 1939.
- Garbely, L.*, Freigericht Benken, Blätter, Band VIII, Seite 1.
- Gay, Hilaire*, Histoire du Valais, Genf, 1903.
- Graven, Jean*, Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan, Lausanne, 1927.
- Hallenbarter, Leo*, Alexander Seiler jun., 1864—1920, Manuskript im Besitz Dr. Franz Seiler, Zürich.
- Hallenbarter, Leo*, Frau Alexander Seiler-Cathrein, 1834—1895, Einsiedeln, 1928.
- Hoppeler, Rob.*, Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter, Zürich, 1897.
- Imesch, D.*, Das Freigericht Ganter, Blätter, Band III, Seite 70.
- Imesch, D.*, Die Gründung von Pfarreien, Pfründen und frommen Stiftungen des Oberwallis, Blätter, Band III, Seite 247.
- Imesch, D.*, Der Zenden Brig, Blätter, Band VII, Seite 103.
- Jost, Franz*, Pfarrer Peter Joseph Kämpfen (1837—1873), Lebensbild und Zeitbild, Brig, 1935.
- Kronig, Stanislaus*, Familienstatistik und Geschichtliches über Zermatt, Ingenbohl, 1927.
- Lauber, Josef*, Grafschaft Biel, Blätter, Band III, Seite 348.
- Lauber, Josef*, Die Gerichtsbarkeit von Raron, Blätter, Band IV, Seite 225.
- Liebeskind, Wolfgang*, Das Referendum der Landschaft Wallis, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, 1928.
- Loretan, Raimund*, Das Gemeinderecht des Kantons Wallis, Dissertation, Freiburg, Manuskript.
- Metry, Rudolf*, Rechtsgeschichtliche Entwicklung der Gemeinde Albinen bis zum Erlaß der Bauernstatuten vom Jahre 1552, Seminararbeit, Universität Bern, 1911, Manuskript.
- Metry, Rudolf*, Das Bewässerungsrecht des Kantons Wallis, Dissertation, Bern, 1912.
- Meyer, Leo*, Zermatt in alten Zeiten, Sitten, 1923.
- Meyer, Leo*, Das Turtmantal, eine kulturgeschichtliche Studie, Jahrbuch SAC., 1923.
- Oriani, Marcel*, Die Alpkorporationen des Bezirkes Leuk, Dissertation, Manuskript.
- Rameau*, Notes historiques sur la bourgeoisie de St-Maurice, Annales valaisannes, Band IV, Seite 49.
- Ruden, Josef*, Familienstatistik der löblichen Pfarrei Zermatt, Ingenbohl, 1870.

- Schmid, Ferdinand*, Wandlungen einer Gemeinde-Bauernzunft, Blätter, Band I, Seite 175 (Schweiz. Alpstatistik, 1900).
- Schmid, Ferdinand*, Die Gerichtsbarkeit von Mörel, Blätter, Band II, Seite 35.
- Seiler, Andreas*, Die politische Geschichte des Wallis (1815—1848), Dissertation, Freiburg, 1939.
- Seiler, Eduard*, Die geschichtliche Entwicklung der Hotels Seiler, Hotels Seiler (1850—1930), Zürich, 1930.
- Seiler, Franz*, Die Anfänge der modernen Demokratie im Wallis oder Der Uebergang vom föderativen zum modernen Referendum im Kanton Wallis, Dissertation, Bern, 1922.
- Tamini, J. E.*, Monographie de Sierre, Annales Valaisannes, Organe de la Société d'histoire du Valais Romand, Band IV, Seite 1.
- Whymper, Edward*, A Guide to Zermatt.
- Wundt, Theodor*, Zermatt und seine Berge, 1930.
- Zufferey, Erasme*, Le passé du Val d'Anniviers, Annemasse, 1927.

(Die übrigen, vergleichsweise herangezogenen Werke werden an Ort und Stelle zitiert).

## Abkürzungen.

- A.V. = Staatsarchiv des Kantons Wallis, Sitten (Archivum Vallese).
- Blätter = Blätter aus der Walliser Geschichte, herausgegeben vom geschichtsforschenden Verein von Oberwallis, Bd. I—IX.
- B.V. = Bundesverfassung.
- B.A. = Bürgerarchiv.
- B.G. = Bundesgesetz.
- G.A. = Gemeindearchiv.
- K.G. = Kantonsgesetz.
- Sammlung = Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse des Kantons Wallis.

Die übrigen Abkürzungen werden jeweils zu Beginn eines neuen Abschnittes angegeben.

## **Einführung**





## Einführung.

Unsere Arbeit stellt einen Bürgerrechtshandel aus den Jahren 1871/89 in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung.

Eine Walliser Bürgergemeinde verweigert einem einflußreichen Walliser die Aufnahme ins „Burgrecht“. Darob Beschwerde des Begehrenstellers an den Staatsrat. Die Regierung des Kantons schützt den Rekurrenten und aberkennt der Burgerversammlung das ausschließliche Verfügungsrecht über Aufnahme oder Nichtaufnahme in ihren Verband. Die Bürgerschaft fühlt sich in ihren jahrhundertealten Rechten verletzt und führt gegen die Kantonsregierung Beschwerde beim Großen Rat, und — nach Erschöpfung der kantonalen Rekursinstanzen — beim Bundesrat, bei der Bundesversammlung und dem Bundesgericht. Aus einem Prozeß wird eine Reihe von Prozessen, die mit der polizeilichen Besetzung des Dorfes, der Einstellung des Gemeinderates im Amt und der Auslieferung des Bürgerbriefes enden.

Ursprünglich war nur eine wahrheitsgetreue Wiedergabe des Ablaufs der Dinge geplant; der Stoff schien für eine rechtliche und geschichtliche Deutung überreich genug. Im Laufe der Arbeit aber kamen wir zur Einsicht, daß eine bloße Beleuchtung des Prozeßverlaufes nur die Oberfläche des gestellten Themas berühren würde. Erst eine knappe Umreissung des Bürgerschaftsbegriffes an sich gibt der Handlungsweise und der starren Stellungnahme der beiden Parteien Relief. So entschlossen wir uns, dem eigentlichen Thema Untersuchungen über das Walliser Geteilschafts-, Bürgerschafts- und Gemeinwesen anzugliedern. Dabei standen uns zwei Wege offen: Diese Untersuchungen konnten, den Tatbestand abklärend, als Prozeßgrundlagen vorangestellt oder dann in einer Schlußbetrachtung als Erwägungen mehr psychologischer Natur in einem

persönlichen Gesamturteil zusammengefaßt werden. Wir wählen den ersten Weg.

So zerfällt die Arbeit in zwei ungleiche Teile, und deshalb können ihr auch zwei Vorwürfe gemacht werden: allzugroße Kürze und allzugroße Breite. Der erste richtet sich gegen die Untersuchungen über das Gemeindewesen. Da hätten wir zu entgegnen, daß unsere Ausführungen zu diesem Thema nur Anregung und Beitrag sein können; denn bis heute wurde eine Gesamtdarstellung der Walliser Burgerschaften, Geteilschaften und Gemeinden — wohl aus Mangel an Material — noch nicht versucht. Schließlich sind auch einer wissenschaftlichen Arbeit zeitliche und räumliche Grenzen gezogen. Den zweiten Vorwurf, jenen allzubreiter Gestaltung des Tatbestandes, nehmen wir gerne auf uns, da diese bewußt erfolgt war. Der Handel schien uns noch zu wenig der Geschichte anzugehören. Darin war eine bis in alle Einzelheiten genaue Darstellung der Vorgänge und vor allem eine peinlich durchgeführte Dotierung mit Quellenmaterial unumgänglich notwendig.

Entgegen aller Uebung in der Prozeßberichterstattung gaben wir auch den Grundsatz der Anonymität auf. Wir durften dies tun, weil uns das Gesagte genügend belegt schien und weil uns von den Nachkommen beider Parteien bereitwillig Material zur Verfügung gestellt wurde. Herrn Dr. Franz Seiler in Zürich verdanken wir die mehr persönlichen Belege zur Partei Seiler, Herrn Gemeindepräsident Aufdenblatten in Zermatt den Zutritt zum dortigen Bürger- und Gemeindearchiv, während uns Herr alt Präsident Kronig, der Verfasser der vielumstrittenen Familienstatistik von Zermatt, mit seinem wertvollen Rat beistand. Es ist uns angenehme Pflicht, an dieser Stelle auch Hochw. Herrn Staatsarchivar Dr. Meyer in Sitten, Herrn Bundesarchivar Prof. Dr. Kern, Herrn Bundesgerichtsschreiber Dr. Max Welti für ihr freundliches Entgegenkommen bei unserer Archivarbeit den verbindlichen Dank auszusprechen, ebenso Herrn Dr. Jean Graven, Gerichtsschreiber der „SUVA“ in Luzern, dessen Großvater seinerzeit die Verteidigung der einen Partei führte, und Herrn Dr. Bielander, Gerichtsschreiber in Brig, der uns zum Kapitel „Purenzunften“ wertvolles unveröffentlichtes Material zur Verfügung gestellt hat. Frau Dr.

Metry und Herrn alt Staatsrat Dr. Loretan sei auch an dieser Stelle dafür gedankt, daß sie uns die zwei trefflichen, aber leider unveröffentlicht gebliebenen Dissertationen über das Walliser Bewässerungsrecht (Dr. Metry) resp. Gemeinderecht (Dr. Loretan) zur Einsicht überlassen haben.

Zum Thema;

Den Hintergrund des sich im gewöhnlichen juristischen Rahmen abspielenden Prozeßverlaufs bildet der eigenartige, ja einzigartige Kampf zwischen einer Gemeinschaft und einem Einzelnen. Kollektivität und Individuum messen in einem 18-jährigen Ringen ihre Kräfte. Die zwei Grundfaktoren einer demokratischen Republik, Gemeinschaft und Einzelpersönlichkeit, treten hier in ganz ausgeprägter Weise in Erscheinung.

Wer hätte im 650. Gründungsjahr der Eidgenossenschaft nicht von der alten „genossamy“ gelesen oder sprechen gehört, vom Sinn der Gemeinde — vom Gemeinsinn? Die Eidgenossenschaft selbst ging, wie schon ein Teil ihres Namens andeutet, aus den alten Markgenossenschaften der drei Waldstätte hervor. Als die Ritterburg gebrochen war, schlug die Geburtsstunde der Dorfmitz (Georg Thürer). Das Gemeinwerk entstand. Die Gemeindeversammlung bestimmte durch Mehrheitsbeschluß, wie viele Tagewerke von jedem beim Bau der Wasserfuhren, der Wege und Stege zu leisten seien. Und bei diesen Werken erneuerte sich Schulter an Schulter der Gemeindegeist mit jeder überzeugenden Gesamtleistung. Seither hat man die Schweiz die Nation der Gemeinden genannt (Hermann Weilenmann) oder von ihr gesagt, sie sei für den Jungbürger das kleine Einmaleins der Schweizer Politik (Georg Thürer). Sie ist die Keimzelle der wahren Demokratie, in der noch ein echt demokratischer Lebensstil gepflegt wird. Von hier aus vermag der Bürger die kompliziertere, undurchsichtigere, fernere Demokratie der Kantone und der Eidgenossenschaft nachzuerleben oder wenigstens zu erfüllen (Helveticus).

Aber in einer echten Demokratie spielt das Individuum eine nicht minder große Rolle als das Kollektiv. Wenn auch in den alten Markgenossenschaften und Burgerschaften Gemeinnutz

vor Eigennutz ging, auf seinem Hofe war jeder Bauer ein freier Mann, ein „pur souverän“, wie es in einem alten Volkslied aus dem Kanton Graubünden, wo es noch alte Walser gibt, heißt. Schon in den Gründungssagen unseres Bundes kommen die beiden Grundfaktoren gesondert zum Ausdruck. Tell war am mächtigsten allein, die Leute vom Rütli machte Einigkeit stark. Aber ohne die Rückendeckung durch die Rütllileute hätte Tells Tat keinen Erfolg gehabt. Und so ist es in der schweizerischen Eidgenossenschaft bis auf den heutigen Tag geblieben. Die Bundesverfassung von 1848 hat den Gedanken vom Recht des Einzelnen durch Verleihung der Niederlassungs-, Gewerbe- und Gewissensfreiheit noch stärker in den Vordergrund gestellt. Darum hat bei uns der Satz, je größer die Masse, um so kleiner sei der Eigenintellekt des Individuums, keine Geltung. Im Gegenteil — aus Rede und Gegenrede an einer Gemeindeversammlung erwächst die eigentliche staatsbürgerliche Schulung des Individuums.

Im Bürgerrechtshandel von Zermatt kämpft ein in der Zeit der Bundesverfassung von 1848 Großgewordener gegen eine Gemeinschaft, die durch die Jahrhunderte stark geworden war.

Darum wagen wir hier, in einer rein persönlich gehaltenen Einleitung, auszusprechen, was in der streng sachlichen Darlegung des Themas nicht gesagt werden dürfte: Wir wissen nicht, vor welcher Haltung wir in unserm Prozeß mehr Bewunderung haben und den Hut abnehmen sollen, vor jener der Gemeinschaft oder jener des Einzelnen. Wir tun es vor beiden.

Sollte es unserer Arbeit gelungen sein, über das rein Rechtliche und Geschichtliche hinaus in diese psychologischen und rechtsphilosophischen Bezirke vorzustoßen, dann hat sie das gesteckte Ziel erreicht.

W. K.

ERSTER TEIL

## Die Prozeßgrundlagen

Untersuchungen über das Walliser Geteilschafts-,  
Burgerschafts- und Gemeindewesen



## ERSTER TEIL.

### Die Prozeßgrundlagen.

Der große Bürgerrechtsstreit, der ausgangs des vorigen Jahrhunderts zwischen dem Walliser Hotelier Alexander Seiler und der Gemeinde Zermatt während über 18 Jahren ausgefochten wurde, könnte weder rechtlich noch geschichtlich erfaßt werden, wollte man es mit einer bloßen Darstellung des Tatbestandes bewenden lassen. Eine ernste rechtsgeschichtliche Forschung wird sich auch nicht damit begnügen, den Handel nur unter dem Aspekt der Zeitverhältnisse und Zeitläufte von 1871/89 zu sehen, sondern auch alle jene *Prozeßgrundlagen* herbeiziehen, die weit tiefer in die Geschichte zurückreichen.

So gesehen, wird die eine Partei, die Bürgergemeinde Zermatt, zur Repräsentantin einer alten und recht bedeutsamen Institution des Walliser Rechtslebens, der *Burgerschaft*, deren Genesis wieder auf die Genossenschaften des Mittelalters zurückgeht. Diesen jahrhundertealten Gebilden eines hochentwickelten Gewohnheitsrechtes stellten dann die französische Revolution mit ihrer Schöpfung der modernen Munizipalität und das 19. Jahrhundert mit dem Gedanken der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit den völlig neuen Begriff der *politischen Gemeinde* gegenüber, der notgedrungen zum Begriff der *Burgerschaft* in Gegensatz geraten mußte. *Alexander Seiler*, der es in jener freizügigen, wirtschaftsliberalen Zeit vom einfachen Bergbauernsohn zum „Hotel-König“ von Zermatt gebracht hatte, stellte sich auf Seite der neuen Idee und fand in der *Kantonsregierung*, die ihre neuen, im Sinne der Bundesverfassung erlassenen Gesetze auszuführen hatte, einen Verteidiger seiner Sache.

Darum wird uns der erste Teil der vorliegenden Arbeit, betitelt „*Prozeßgrundlagen*“, mit diesen vier direkt oder indirekt am Handel beteiligten Faktoren, Burgerschaft, politische Gemeinde, Seiler und Kantonsregierung, beschäftigen. Je nachdem der Ursprung der alten Burgerschaft, der Dualismus zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde, der Wirtschaftsliberalismus Seilers oder die rechtspositive Auffassung des Staatsrates zur Sprache stehen, werden wir bald öffentlich-rechtliches, bald rechtsgeschichtliches, verwaltungsrechtliches oder auch rein wirtschaftspolitisches Gebiet berühren. Sind diese Voraussetzungen einmal abgeklärt, mag uns der zweite Teil den Ablauf des Prozesses in sachlicher und wissenschaftlicher Weise darstellen, so wie er sich aus dem umfangreichen Akten- und Archivmaterial rekonstruieren ließ.

## 1. Kapitel.

### Die Walliser Bürgergemeinde oder Burgerschaft.

Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Wallis kennen gegenwärtig zwei Arten von Gemeinde: die Orts- oder Einwohner- oder politische Gemeinde (*commune politique*) und die Bürger- oder Heimatgemeinde, kurz Burgerschaft genannt (*bourgeoisie* oder *commune bourgeoise*)<sup>1)</sup>. Dieser administrative Dualismus ist neueren Datums. De jure wurde die politische Gemeinde mit der Annahme der Bundesverfassung von 1848 geschaffen, die den Grundsatz der freien Niederlassung des Schweizerbürgers im ganzen Umfange der Schweiz statuierte, und auch mit der Walliser Kantonsverfassung von 1852, die der Bürgerversammlung das letzte Entscheidungsrecht in Munizipalitätsangelegenheiten nahm; de facto aber, als der eidgenössische Gesetzgeber bei der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 dem Schweizerbürger auch das Stimm- und Wahlrecht in seiner Niederlassungsgemeinde zuerkannte. Diese Fragen

---

<sup>1)</sup> Siehe de Courten, *Commune valaisanne*, S. 1—30; Loretan, *Gemeindericht*, S. 33 ff. und 130 ff.



werden wir im zweiten Kapitel „Von der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde“ näher erörtern<sup>1)</sup>.

Vor 1848 gab es im Wallis nur die Bürgergemeinde. Abgesehen von der kurzen Zeit der Helvetik (1798—1803)<sup>2)</sup>, die den Begriff der Munizipalität brachte, aber das Institut der Bürgerschaft nicht zu verdrängen vermochte, läßt sich der Bestand der Bürgergemeinde als politische Gemeinde durch mehrere Jahrhunderte hindurch, zum mindesten bis ins 15. Jahrhundert zurück<sup>3)</sup>, nachweisen, wobei allerdings ihre Macht, besonders in der Erstzeit, im Verein mit den Genossenschaften oder erst im höheren Verband, im Zenden<sup>4)</sup> oder im Viertel oder Gumper, zum Ausdruck kam. Die Bürgergemeinde verkörperte nach außen hin den politischen Rechtsträger einer Ortschaft.

Es kann und darf nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, die Bürgerschaft in ihrem fünfhundert- oder sechshundert-jährigen Werden in einer Gesamtübersicht zur Darstellung zu bringen. Eine solche wäre für die Walliser Rechtsforschung sehr zu begrüßen, würde aber ein jahrelanges und intensives Studium erfordern, da es nicht nur unzählige Bürgerrechtsreglemente, sondern auch zahllose Ortsstatuten, Purenzünften und Geteilschaftssatzungen aus den Archiven der 171 politischen Gemeinden und den noch weit zahlreicheren Korporationen zusammenzutragen gälte. Unsere Ausführungen beschränken sich hauptsächlich auf jene Daten in der Entwicklung der Bürgerschaft, die uns im zweiten Teil den oft unerklärlichen Widerstand der Bürgerschaft Zermatt gegen den verdienstvollen, aber nicht minder hartnäckigen Walliser Bürger Seiler besser verstehen lassen. Es fallen da in erster Linie 1. die Entstehung der Gemeinden und Ortsrechte; 2. die Walliser Purenzünfte und Geteilschaften; 3. der Wandel von der wirtschaft-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Bauernzunft von Ernen, 1. Dez. 1466, Burgrecht.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 42 ff. der vorliegenden Arbeit.

<sup>3)</sup> Für die geschichtliche Darstellung des Kampfes der alten Republik Wallis gegen die Heere der Franz. Revolution, die in unserer Arbeit oft angetönt wird, verweisen wir auf Jean Graven, Droit Pénal, S. 33 ff.; Imesch Dionys, Die Kämpfe der Walliser in den Jahren 1798/99 (Sitten 1899); Peter Josef Kämpfen, Die Freiheitskämpfe der Oberwalliser in den Jahren 1798 und 1799 (Stans 1868).

<sup>4)</sup> Bielander, Bauernzünfte, S. 12 a.

lichen zur politischen Gemeinde; 4. das Entstehen der BURGERSCHAFT und 5. die Bauernzunft und BURGERSCHAFT von ZERMATT in Betracht.

### *I. Entstehung der Gemeinden und Ortsrechte.*

Fast sämtliche neueren Geschichtsschreiber und Rechtshistoriker verweisen die Bildung von selbständigen Walliser Gemeinden ins 13. Jahrhundert<sup>1)</sup>. Weil aber gerade die Zeit vor dem 13. Jahrhundert, die Ablösung von den Grundherrschaften, in der Landesgeschichte wenig Hellstriche aufweist, d. h. die Loslösung der Gemeinden von den Grundherrschaften nicht in Einzelheiten nachgewiesen werden kann, so wird das Auftreten von selbtherrlichen Gemeinden meistens als Faktum hingenommen. So wird etwa gesagt, daß vorerst die größeren Talgemeinden zu einer gewissen Selbständigkeit gelangt seien, während kleinere Bergdörfer länger unter der Herrschaft der Feudalherren verblieben seien<sup>2)</sup>. Dann wird etwa noch die Vermutung ausgesprochen, die Entstehung von selbständigen Gemeinden sei eng mit der Gründung von Pfarreien verknüpft<sup>3)</sup>. Man treffe besonders in jenen Gemeinden die erste Loslösung von den Grundherrschaften, in denen die ersten Kirchen entstanden, wie etwa in Sitten, das schon um 1217 ein eigenes Stadtrecht besaß, dieses im Jahre 1269 revidierte und sich für Fragen der Allmendnutzung einen eigenen Stadtrat zusicherte<sup>4)</sup>. Furrer zählt denn auch Leuk, Visp, Glis und Naters als erste selbständige Oberwalliser Gemeinden auf, also Ortschaften, an

---

<sup>1)</sup> Metry, Bewässerungsrecht, S. 38 ff., Zufferey, Anniviers, S. 182.

<sup>2)</sup> Heusler, Rechtsquellen, Vorwort, S. 17, und van Berchem, Tavelli, S. 6.

<sup>3)</sup> Metry, Bewässerungsrecht, S. 39, und Heusler, Rechtsquellen, S. 42; van Berchem, Tavelli, S. 59: „C'est à la même époque qu'apparaissent dans d'autres communes des magistratures municipales permanentes et que sont rédigés les premiers recueils de franchises“. So in Leuk im Jahre 1338, in Martinach 1335, im Einfischtal 1327. Vgl. Gremaud, Documents, Nrn. 1719, 1682, 1546.

<sup>4)</sup> Gremaud, Documents, Nr. 751: „ . . . qui per consilium vicedomini de pascuis et communitate totius civitatis intra villam et exterius tenentur totaliter ordinare . . . Isti sunt XII consules qui de consilio dominorum debent de omnibus communitatibus ordinare“.

denen nachweisbar die ersten Pfarreien gegründet worden sind <sup>1)</sup>).

Aber wenn auch die meisten Autoren den Ursprung der selbstherrlichen Gemeinde erst vom 13. Jahrhundert an dokumentarisch belegen können, so spürt man doch aus ihren Darlegungen heraus, daß sie sich mit diesem Faktum nur schwer abfinden können und die Entstehung der Gemeinde früher ansetzen möchten. Gremaud <sup>2)</sup> nimmt denn auch eine frühere Loslösung von den Grundherrschaften an, und zwar nicht nur für die Tal-, sondern auch für die Berggemeinden: „Ce n'est pas seulement dans les villes et les bourgs que nous trouvons des communes établies, nous les rencontrons aussi dans de nombreux villages, surtout du Valais épiscopal. Ces villages ont des propriétés et des droits communs; ils vendent et achètent, font des contrats, tiennent des plaits (placitum) sous la présidence du seigneur.“ Boccard <sup>3)</sup> nennt für das 12. Jahrhundert die Gemeinden Sitten und St. Maurice, später für das bischöfliche Wallis Brig, Visp, Leuk, Sitten und Martinach, für das savoyische Wallis sechs Gemeinden, nämlich Conthey, Saillon, Sembrancher, St. Maurice, Monthey und Aigle.

Die neuere Forschung spürt aber wohl, welch enge Grenzen ihrer Arbeit mit diesen Daten gezogen sind, und sie versucht deshalb, mittels *Rückschlüssen* die Ablösung von den Grundherrschaften, also die dunkle Zeit vor dem 13. Jahrhundert, zu rekonstruieren. So schließt Hoppeler etwa, die Gemeinden hätten ihre Freiheit zum Teil erkauft <sup>4)</sup> oder die Landesherren hätten deren Entwicklung durch Zugeständnis von Privilegien zu fördern gesucht <sup>5)</sup>; er zitiert u. a. den Brief von Sembrancher aus dem Jahre 1239 <sup>6)</sup>, der besagt, dieser Ort möge sich in Zukunft des Geschenkes der Freiheit erfreuen, oder ähnliche Freiheitsbriefe aus Saillon (1271), Aigle (1314), St. Maurice (1317) <sup>7)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Furrer, Statistik, S. 94 ff.; Imesch, Gründung der Pfarreien und Pfründen im Oberwallis, Blätter aus der Walliser Geschichte, Bd. 3, S. 247 ff.

<sup>2)</sup> Gremaud, Documents, introduction, Bd. 5, S. LXXVIII.

<sup>3)</sup> Boccard, Histoire, S. 388.

<sup>4)</sup> Hoppeler, Beiträge, S. 135, oder Schmid, Gerichtsbarkeit von Mörel, Blätter, Bd. 2, S. 62.

<sup>5)</sup> Hoppeler, Beiträge, S. 258.

<sup>6)</sup> Hoppeler, Beiträge, S. 260.

<sup>7)</sup> Hoppeler, Beiträge, S. 259; Gremaud, Documents, Nrn. 2176, 1401.

Aus dem Oberwallis wird oft die Frage Ritter Marquards aus dem Jahre 1277 zitiert, welche Rechte die Leute des Gomsers Dörfchens Biel besäßen, und der die Antwort zuteil wurde, dieselben seien schon seit vierzig Jahren selbständig und unabhängig<sup>1)</sup>. Heusler erblickt in seinen Rechtsquellen den Hauptgrund für die Loslösung der Gemeinden von den Grundherrschaften in den Waffendiensten, die die einzelnen Ortschaften den Bischöfen von Sitten immer wieder leisten mußten<sup>2)</sup>: „Diesen anfangs kleinen Bauernschaften kam es zugute, daß die Bischöfe nie zu einer sichern Begründung ihrer weltlichen Macht gegenüber Eingriffen Savoyens und den unruhigen und gewalttätigen Herrengeschlechtern des Tales gelangten. Schon früh und oft waren die Landleute berufen, mit ihrem Blute die Unabhängigkeit gegen Savoyen zu verteidigen oder den Uebermut der Edelleute zu brechen. In all den Drangsalen härtete sich ihr Freiheitssinn und erwuchs ein kräftiges Gemeindelieben, und der Bischof hatte zu oft ihrer Hilfe die Rettung aus Fährnissen zu verdanken gehabt, als daß er nicht hätte geneigt sein sollen, ihre wertvolle Treue und Anhänglichkeit mit Konzessionen zu erkaufen, zu denen er sich sonst kaum verstanden hätte, wenn ihm das Glück ruhiger und unangefochtener Herrschaft beschieden gewesen wäre.“ Metry zieht dann aus all diesen Tatsachen folgerichtig den Schluß<sup>3)</sup>: „Mit der wachsenden Selbständigkeit der Gemeinden, mit dem Ausbau der innern Organisation, der Selbstverwaltung, der Festsetzung der Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinden mußte notgedrungen die Macht der Grundherren immer mehr an Boden verlieren, bis sie schließlich zum leeren Schein herabsank, um dann in der Folge das Feld ganz räumen zu müssen . . . Mit der Zeit aber, als die volle Unabhängigkeit der Gemeinde zur vollendeten Tatsache geworden war, beeilte man sich, das in der Gemeinde geltende Gewohnheitsrecht schriftlich niederzulegen. Von einer Uniformierung des Gemeinderechtes war damals keine Rede, vielmehr wachte jede Gemeinde ängstlich für die Erhaltung der eigenen überkommenen Gewohnheiten und Gebräuche. So entstand ein

---

<sup>1)</sup> Gremaud, Documents, Nr. 849.

<sup>2)</sup> Heusler, Rechtsquellen, S. 17; Gremaud, Documents, Nr. 551.

<sup>3)</sup> Metry, Bewässerungsrecht, S. 45 ff.

von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenes Ortsrecht, das sich auf Jahrhunderte hinaus, ja in mancher Beziehung, namentlich in betreff der Nutzung von Allmend- oder Gemeindegütern, bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Die ersten Aufzeichnungen des Ortsrechtes, Bauernzunft oder Purenzunft genannt, die größtenteils in die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts fallen, stellen hauptsächlich Bestimmungen auf über Dorfgenossamenrechte, über Allmendnutzung, über Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes und dergleichen mehr. Es steht aber außer Zweifel, daß neben diesen geschriebenen Ortsrechten noch ein ausgedehntes Gewohnheitsrecht in Kraft war.“

Mit dieser Darstellung der Dinge wird der Eindruck erweckt, als ob die Bauernzünfte, die Geteilschaften <sup>1)</sup> erst nach Selbständigwerden der Gemeinde entstanden wären. Auch der neuesten Forschung, die wir kurz resümierend dargelegt haben, geht es in erster Linie darum, durch Rückschlüsse die Lösung von den Grundherrschaften und die Entstehung der Gemeinde nachzuweisen. Die politische Unabhängigkeit scheint ihnen das Primäre zu sein. Dabei wird etwa dem Gedanken Boccards <sup>2)</sup>, „die Korporationen hätten sich durch diese Privilegien immer mehr entfaltet“, oder Heuslers Andeutung von den „kleinen Bauernschaften“ zu wenig Beachtung geschenkt. *Denn zweifelsohne bestand vor der politischen Gemeinde die wirtschaftliche Gemeinde, und deren Entstehung fällt in den dunklen Raum vor dem 13. Jahrhundert.* Es sind dies die unzähligen Geteilschaften, deren ungeschriebene Rechtsnormen dann später in den Statuten der Bauernzünfte und Burgerschaften ihren Niederschlag fanden.

Vor der Gemeinde war also die Bauernzunft, die Geteilschaft. Ob sich die Burgerschaft aus den Genossenschaften heraus entwickelte oder ob sie einen eigenen, zu diesen parallelen Werde-

---

<sup>1)</sup> Der Ausdruck Geteilschaft entspricht dem gemeingebräuchlichen Ausdruck Genossenschaft. Die Mitglieder der Geteilschaft heißen Geteilen. Im Wallis ist der Ausdruck für alle geschichtlich überkommenen Personenvereinigungen mit korporativem Charakter gebräuchlich. So haben wir Alpgeteilschaften, Bewässerungsgeteilschaften, Waldgeteilschaften usw. — Vgl. Metry, Albinen, S. 18 und idem, Bewässerungsrecht, S. 34.

<sup>2)</sup> Boccard, Histoire, S. 388.

<sup>3)</sup> Max Oechslin, Markgenossenschaften im Gotthardgebiet, S. 31 ff.

gang aufweist, wird in einem eigenen Abschnitt zu untersuchen sein.

Bis heute sind wohl einige Monographien über die eine oder andere Bauernzunft erschienen — wir haben sie im Literaturverzeichnis angeführt —, aber eine erschöpfende Betrachtung sämtlicher Bauernzünfte und Geteilschaften der Landschaft Wallis fehlt wie jene über die Burgerschaften. Es ist dies eine empfindliche Lücke in einer Landesgeschichte, die schon beim 13. Jahrhundert haltmachen muß. Was bedeuten sechs- oder siebenhundert Jahre in der Bildung eines Volkscharakters! Der Ruf nach besserer Erforschung der Urgeschichte, wie er heute immer mehr auch für die eidgenössische Historie vor 1291 erhoben wird <sup>1)</sup>, mag auch für das Wallis gelten.

Wir wagen im folgenden Abschnitt eine skizzenhafte Darstellung der Bauernzunft, weil uns bei deren Ausarbeitung Archivmaterial und Aufsätze zur Verfügung standen, die bis heute nicht verwertet oder im Druck erschienen sind <sup>2)</sup>.

## *II. Die Walliser Purenzünften* (*Geteilschaften, Dorfgemächte, Ortsstatuten*).

Trotzdem ihr erstes Auftreten dokumentarisch bloß für das 13. Jahrhundert, also gleichzeitig mit den Freiheitsbriefen der Gemeinden, nachgewiesen werden kann, muß ihr Entstehen ungleich früher angesetzt werden. Ob dieses in die Zeit der Völkerwanderung oder sogar in deren Vorzeit fällt, wird eine

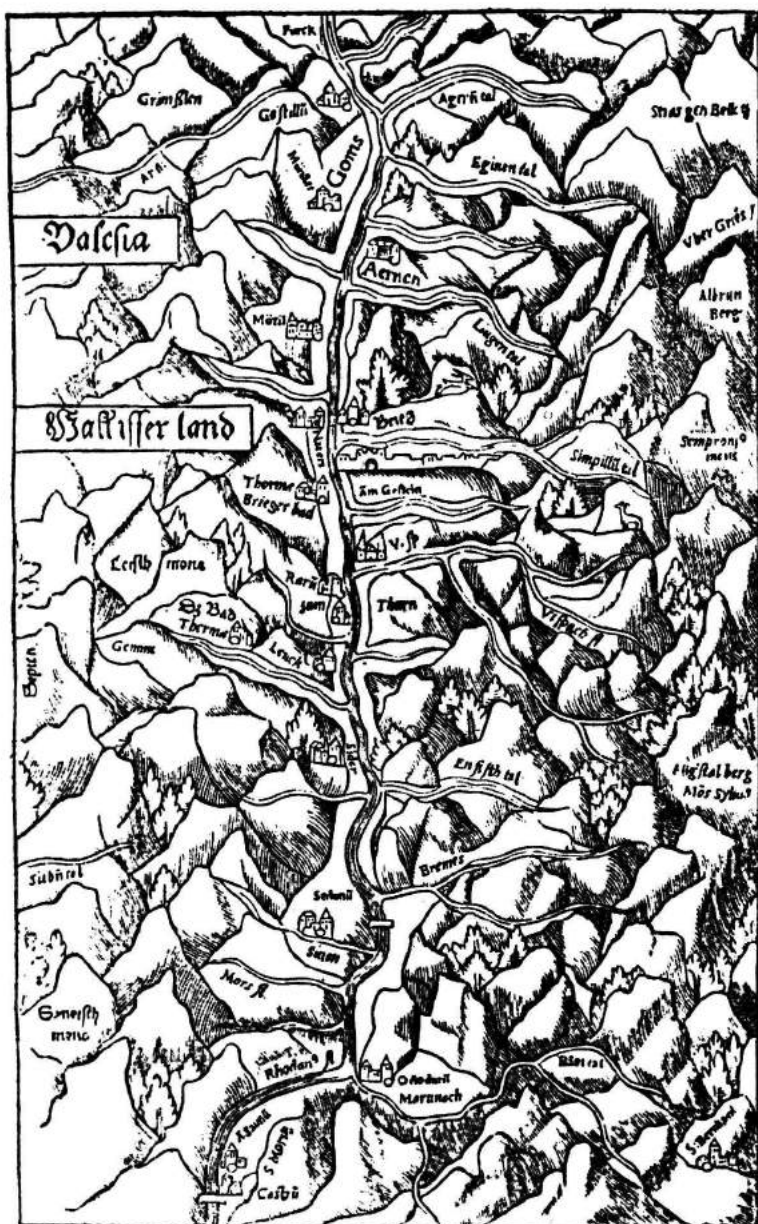
---

<sup>1)</sup> Vgl. Rudolf Laur-Belart, *Urgeschichte und Landesforschung*, NZZ., Nr. 1136, 1941.

<sup>2)</sup> Gegenwärtig befaßt sich Herr Dr. Bielander, Gerichtsschreiber in Brig, mit einer eingehenden Arbeit über die Bauernzunft. Er stellte uns in zuvorkommender Weise von ihm zusammengetragenes Archivmaterial, sowie eine Studie über den gleichen Gegenstand zur Verfügung, die anläßlich eines Ferienkurses der Zürcher Volkshochschule im Wallis am 22. Juli 1941 zum Vortrag gelangte. Wir zitieren sie im Nachfolgenden als „Bielander, Bauernzunft“.

Frau Dr. Metry in Leuk überließ uns die treffliche, aber unveröffentlicht gebliebene Dissertation über das Walliser Bewässerungsrecht von alt





Die sieben alten Walliser Zenden im 16. Jahrhundert nach einer Karte von Sebastian Münster: das klassische Land der Purenzuntzen und Geteilschaften





gründliche urgeschichtliche Forschung dereinst abzuklären haben.

Bielander gibt uns über diese Erscheinung des Walliser Rechtslebens folgende Definition<sup>1)</sup>: „Genetisch gesehen, sind die Bauernzünfte Anpassungsrecht auf genossenschaftlicher Grundlage. *Materiell* werden darunter alle Ordnungen und Satzungen eingereiht, welche bäuerliches Wirtschaftsleben in Ganzheiten oder Teilen betreffen. *Formell* sind Bauernzünfte Genossenschaften als Subjekt, sind Ordnungen und Satzungen über bäuerlich genossenschaftliches Leben, sie bezeichnen sich selbst als Bauernzünfte. Bauernzünfte sind sowohl die genossenschaftlichen Gebilde als auch die Normen, die über die Bauernzünfte Recht sind.“

Bevor wir auf die Genesis der Bauernzunft näher eintreten, ist es notwendig, vorerst einen kurzen Abriß aus der Besiedlungsgeschichte der Landschaft Wallis zu geben. Zum ersten Mal erhalten wir durch Julius Caesar<sup>2)</sup> von den Urbewohnern des Wallis Aufschluß, die er vom Ursprung der Rhone bis hinab zum Genfersee in die vier Völkerstämme der Viberer, Seduner, Verager und Nantuaten aufteilt. Heute wird allgemein angenommen, diese Urbewohner hätten samt und sonders der keltischen Volksrasse angehört<sup>3)</sup>. Mit der Ausbreitung des *römischen* Machtbereiches über die Alpen hinüber geriet auch das Tal der Rhone unter römische Herrschaft. An der großen Handels- und Heeresstraße über den St. Bernhard, die Gallien mit der Po-Ebene verband, entwickelte sich eine reiche römische Kultur<sup>4)</sup>. Römer lehren die Urbewohner des „Vallis Poenninae“ den Feld-, Acker- und Weinbau. Ob die Römer nebst dem Unter-

---

Nationalrat Dr. Rudolf Metry sel., sowie vom gleichen Verfasser eine unveröffentlichte Studie über die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Gemeinde Albinen.

<sup>1)</sup> Bielander, Bauernzünfte, S. 1.

<sup>2)</sup> Caesar, De bello gallico, Bd. III; vgl. Jahn, Geschichte der Burgundionen, Bd. II, S. 281.

<sup>3)</sup> Furrer, Statistik, S. 13.

<sup>4)</sup> Gay, Histoire, S. 12 ff.; nach Jahn, Geschichte der Burgundionen, Bd. II, S. 283, war Sitten schon zur Zeit des Augustus als Civitas Sedunorum bekannt.

wallis auch das ganze Oberwallis unterworfen haben, bleibt vorläufig eine Kontroverse <sup>1)</sup>).

Nach dem Untergange des weströmischen Reiches in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts — die Römer Herrschaft im Rhonetal hatte über 400 Jahre gedauert — ließen sich nach ihrer großen Niederlage in Gallien (443) die *Burgunder* an den Gestaden des Genfer Sees und dem Rhonelauf entlang nieder. Metry und mit ihm die meisten Forscher nehmen an, daß die Burgunder zum guten Teil auch das Oberwallis, zum mindesten bis Mörel, besiedelt haben <sup>2)</sup>. Jahn will nicht nur das Unterwallis, sondern das ganze Oberwallis überhaupt unter burgundischer Herrschaft wissen <sup>3)</sup>. Er ist aber mit seiner Ansicht allein geblieben.

Dagegen wird im Gegensatz zu dieser Theorie von fast allen Rechtshistorikern angenommen, daß ungefähr zur gleichen Zeit mit der Burgundereinwanderung, also gegen Ausgang des 5. oder zu Anfang des 6. Jahrhunderts, ein *Alemannenschub* vom Norden, wahrscheinlich vom Haslital her, ins Wallis eingedrungen sei. Dieser habe der keltisch-römischen Bevölkerung ein Ende bereitet <sup>4)</sup> und sei dann auf die von Westen herkommenden Burgunder gestoßen. Nach einigen Theorien hätten die

---

<sup>1)</sup> Metry, Albinen, S. 10, folgert aus den Ortsnamen Salgesch (lat. salconium oder salicetum), Bratsch = in pratis, Pfylen = ad fines, Gampel = campus, daß die Romanisierung zum mindestens bis Gampel hinauf gereicht haben muß. — Oechsli, die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 16, findet, daß auch verschiedene Ausdrücke in der Alpwirtschaft lateinischen Ursprungs seien, so Brente, ital. brenta, Gebse, lat. gabata (kleiner Zuber), Gon, lat. congius (runder Schöpfeimer), Schotta, lat. excocta, ital. scotta (Molken), Sirpe oder Sirmende vom Lateinischen serum, Stafel, lat. stabulum (Lagerplatz für das Vieh), usw.

<sup>2)</sup> Metry, Albinen, S. 12.

<sup>3)</sup> Jahn, Geschichte der Burgundionen, Bd. II, S. 324. Er stützt seine Behauptung einzig auf die Tatsache, daß das Oberwallis wie das Unterwallis eine Landeseinteilung nach Burgunderrecht, nämlich nach Zenden, aufwies. Er vergißt aber, daß die Zenden, die heutigen Bezirke, erst viel später als die Gemeinden zur Macht gelangten und sich bildeten. Auch ist die Frage, ob das Wort „Zenden“ wirklich von decima, centena oder zehn abzuleiten sei, heute noch stark umstritten. Zum mindesten kann diese Ableitung nicht urkundlich nachgewiesen werden. — Vgl. Metry, Albinen, S. 13.

<sup>4)</sup> Metry, Albinen, S. 14 ff.; Schmid, der Urnavasturm in Naters, Blätter, S. 244 ff.

Alemannen vor der Tapferkeit der Burgunder haltmachen müssen<sup>1)</sup>, andere Arbeiten lassen die Frage, ob die Alemannen-Infiltration auf friedlichem oder gewaltsamem Wege erfolgte, offen<sup>2)</sup>. Wo nun die deutsch-romanische Sprachgrenze zwischen den beiden Völkerstämmen, die sich feindlich gegenüberstanden, durchgegangen sein mag, bleibt wiederum eine umstrittene Frage. Wahrscheinlich lag sie irgendwo zwischen Raron und Leuk, doch sei immerhin erwähnt, daß etwa Ortsnamen wie Gasen im Vispertal oder Almagell im Saastal von vielen Ethymologen als romanischen Ursprungs bezeichnet werden<sup>3)</sup>. Fest steht, daß der Bezirk Leuk mit Sicherheit burgundisch und romanisch war<sup>4)</sup>. In neuester Zeit ist die Theorie, nur Urbewohner und Alemannen hätten das Oberwallis bevölkert, durch die Walser Theorie (Friesenschub und Gotentheorie von Dr. Samadeni) erschüttert worden<sup>5)</sup>.

Diese kurze und gedrängte Darstellung der Walliser Besiedlungsgeschichte bis zum 6. Jahrhundert war zum Verständnis des Werdens der Genossenschaften notwendig. Denn genau

---

1) Metry, Albinen, S. 14 ff.

2) Bieler, Bauernzünfte, S. 2.

3) Diesen Gedanken, bei Bieler, Bauernzünfte, S. 2, zitiert, verdankt der Autor Prof. Dr. Liebeskind in Genf. Wir können hier auf die zahlreichen Hypothesen (vgl. Coolidge, Engelhardt, Georgens), die die Ortsnamen des Saastales, wie Almagell (arabisch al mahall = Wachtposten), Alalin (al alin = zur Quelle) usw. auf sarazenischen Ursprung zurückführen, nicht näher eingehen. Ueber die Besetzung der Alpenübergänge durch die Sarazenen nach ihrer Niederlage auf dem Maurischen Berg (942) siehe die Arbeit von Freshfield im „Alpine Journal“ 1879, Mai und August.

4) Dies kann Metry, Albinen, S. 16 ff., durch verschiedene Tatsachen und Urkunden (Gremaud, Documents, Nr. 686) belegen. Im Zenden Leuk hat nicht nur die Sprache bis auf den heutigen Tag zahlreiche romanische Ausdrücke beibehalten, sondern auch sämtliche Flur- und Ortsnamen sind dem Romanischen entnommen. Auch war in Leuk das Land nicht eingeteilt nach Huben, Mansen, wie im deutschen Teile von Raron an aufwärts (Hoppeler, Beiträge, S. 79), sondern hier kannte man den römischen Sector, der dem deutschen Mamaht entsprach (Mamaht = so viel ein Mann im Tage mähen kann, was ungefähr einem Umschwung von 800 Klaftern = 2800 m<sup>2</sup> entspricht). — Vgl. Hoppeler, Die Deutsch-romanische Sprachgrenze im 13. und 14. Jahrhundert, Blätter, Bd. I, S. 426 ff.

5) Bieler, Bauernzünfte, S. 2. — Vgl. hierzu Schmid Walter, Die Walliser Völkerwanderung im 13. Jahrhundert, Der Kleine Bund, Nr. 23, 1941.

hier, nach dem Einbruch der Alemannen und Burgunder, setzen Geschichtsschreiber und Rechtskundige, die beinahe ausnahmslos Vertreter von Gierkes moderner Genossenschaftslehre sind <sup>1)</sup>, mit ihren Rückschlußtheorien ein. Sie weichen der großen Kontroverse, ob Burgunder oder Alemannen den Großteil des Walliser Hochlandes besiedelt haben, aus und erklären: Ob nun die Einwanderer Burgunder oder Alemannen hießen, germanische Stämme waren es auf jeden Fall, und diese haben im Wallis mehr als andernorts ihre germanischen Eigentümlichkeiten bewahrt <sup>2)</sup>. Nicht nur Art und Weise der Bebauung des Sondereigens zeugen vielfach noch heute von germanischem Ursprung <sup>3)</sup>, sondern vor allem hat sich im Rechtsleben manche Institution germanischen Rechtscharakters bis auf den heutigen Tag erhalten. In erster Linie aber — so entwickeln Gierkes Anhänger ihre Theorien weiter — brachten die germanischen Stämme die genossenschaftliche Idee oder, wie sich im Wallis der Name herausgebildet hat, die geteilschaftliche Organisation des gesamten Landwirtschaftsbetriebes. Es bildeten sich die zahlreichen Alp-, Bewässerungs- und Waldgeteilschaften, aus denen schließlich die Purenzunft, die Gemeinden und wohl auch die Burgerschaften hervorgegangen sein mögen, kurz, aus der wirtschaftlichen wurde die politische Gemeinschaft, die Gemeinde.

Die Walliser Purenzunft, Gemeinden, Geteilschaften, Ortsstatuten und Burgerschaften können erst seit dem 13. Jahrhundert dokumentarisch nachgewiesen werden. Deshalb tun

---

<sup>1)</sup> Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde.

<sup>2)</sup> Huber, Schweizerisches Privatrecht, Bd. IV, S. 25: „Von dem Wesen des burgundischen Volkes aber blieb zum mindest das Rechtsleben in den wichtigsten Teilen deutschen Charakters und erhielt sich in zahlreichen burgundischen Ordnungen und Anschauungen für alle die folgenden Jahrhunderte in romanischem Gewande als eine treu gepflegte Eigenart.“

<sup>3)</sup> Metry, Albinen, S. 19: „Auch bestanden bis vor wenigen Jahren gerade in der Gemeinde Albinen noch Ueberreste der alten germanischen Dreifelderwirtschaft, indem sämtliches Ackerland in zwei Hälften geschieden wurde, von denen jährlich nur ein Teil angepflanzt werden durfte, der andere aber brach liegen mußte und zur Erleichterung der „Allmeinde“ dem gemeinsamen Weidgange, namentlich für Kleinvieh, gewidmet war. Der einzelne Grundbesitzer durfte sein Eigentum in der Brachzeit nicht bebauen, um es der Gemeinnutzung zu entziehen.“

nun die meisten Historiker den Sprung ins 6. Jahrhundert, als die Germanen einwanderten, zurück und entwickeln hier Gierkes Theorien: Grundlage der germanischen Siedlungsweise, sei sie nun als Dorf- oder Gehöftesiedelung erfolgt, bildete die Markgenossenschaft. Sie war die Genossenschaft freier Männer, die ein Gebiet in Besitz genommen und abgemarkt hatten. Diese Institution ist über das ganze, von den Germanen überflutete oder bewohnte westliche und mittlere Europa verbreitet<sup>1)</sup>. Die Weiterbesiedelung ging so vor sich, daß Genossen mit ihren Angehörigen aus der bisherigen Gemeinschaft ausschieden, Oedland oder Gegenden mit Völkern anderer Stämme aufsuchten und den Siedlungsplatz mit Beschlag belegten. Jeder gründete sich eine Wohnstätte, die ihm nach der spätern Auffassung des germanischen Rechtes gehören durfte. Dann schritt man zur Verteilung des Nutzlandes durch Verlosung des gemeinsam gerodeten oder erworbenen Acker- oder Wieslandes, welche Verlosung aber nicht auf Personen, sondern auf Haushaltungen ging. Im Anschluß an diese Verteilung trat nun auch das Sondereigentum am Acker in das Recht ein, wie sich dies aus verschiedenen Erb- und Vertragsschriften ersehen läßt. Das besagt aber nicht, daß das Privateigentum aus der Mark ausschied; es unterstand dem Flurzwang und verblieb auch als Sondereigentum im Rechte der Flurgemeinschaft. Das eigentliche Gebiet der gemeinsamen Nutzung und Verwaltung war das nicht verteilte Land, ob es sich nun um Allmeinde, Alpen oder sonst ungeteiltes Land handelte<sup>2)</sup>.

Von dieser allgemeinen Darstellung der germanischen Feldmark kehren nun die Anhänger Gierkes wieder zurück ins Wallis und ziehen etwa das Statut einer Purenzunft aus dem 16. Jahrhundert zum Vergleich heran. Sie stellen dann eine auffallende Aehnlichkeit, ja Identität zwischen beiden fest und stützen sich etwa darauf, daß in den Walliser Dorfstatuten für das Geschnitt einer Ortschaft der Ausdruck „Dorfmark“ verwendet wird oder daß die Bezeichnung „geburzunfte“ aus einer

---

1) Bielander, Bauernzünfte, S. 2 ff.; vgl. hierzu Grosch, Markgenossenschaft und Großgrundherrschaft im früheren Mittelalter.

2) Bielander, Bauernzünfte, S. 3.

schiedsgerichtlichen Ordnung von Visperterminen (1304)<sup>1)</sup> in der Linie der alten germanischen Ausdrücke „burscipp“ (angelsächsisch), „Biurskop“ (Westfalen), „Bäuert“ (Berner Oberland) liegen. Dann wird angenommen, die Markgenossenschaft sei in der germanischen Dorfschaftsform<sup>2)</sup> zur Zeit der Völkerwanderung ins Wallis eingeführt worden.

Wenn es uns auch aus Raumgründen versagt bleibt, in wohlbegründeten Ausführungen gegen diese Theorien aufzutreten, so möchten wir doch nicht verschweigen, daß wir uns ihnen nicht anschließen können; und zwar bestärken uns in unserer ablehnenden Haltung verschiedene Gründe, wie etwa, daß Gierkes Theorie rein auf Rückschlüssen beruht, daß schließlich zwischen dem 12. und dem 6. Jahrhundert der dunkle und unerforschte Raum der Grundherrschaften liegt oder daß Gierkes Theorie durch die neuesten Forschungen von Bader und Dopsch in Frage gestellt worden ist<sup>3)</sup>. Diese rein sachlich-wissenschaftlichen Gründe, nebst einer genauen Kenntnis der geographischen, topographischen und bodenkonfigurlichen Verhältnisse im Wallis lassen uns den Standpunkt vertreten, daß nicht alles, was gut und dauerhaft ist in unserem Volks- und Rechtsleben, auf eine einzige Rasse oder einen Volksstamm, sei er nun germanischen oder andern Ursprungs, zurückzuführen sei.

*Die Purenzünfte und Geteilschaften sind naturnotwendig entstanden.* Wer das Wallis kennt, dieses Land mit den riesigen Ausmaßen, in dem das Leben ein einziger Kampf mit den Naturgewalten ist, weiß, daß der einzelne hier machtlos dasteht und instinktiv die Hilfe des andern, den Zusammenschluß aller, die Genossenschaft sucht.

---

1) Bielander, Bauernzünfte, S. 7; vgl. Bürgerstatut und Gemeindegemarkungen der Gemeinde des Dorfes Terminen ob dem großen Stein, 31. Januar 1519, Gemeindearchiv von Visperterminen B 1 (lat.).

2) Vgl. Oriani, Diss.: Die Alpkorporationen des Bezirkes Leuk, zit. bei Bielander, Bauernzünfte, S. 8.

3) Bemerkung von Prof. Liebeskind zum Manuskript Bielander, Bauernzünfte, S. 2.

Die Frage der „Markgenossenschaften“ im Sinne einer Korporation freier, grundsätzlich gleichberechtigter Genossen ist sehr bestritten. Vgl. Rennfahrt, Grdz. der bernischen Rechtsgeschichte.



Zwei Walliser haben dies in ihren Arbeiten wenn auch nicht wissenschaftlich begründet, so doch gefühlsmäßig zum Ausdruck gebracht und so der von auswärtigen Theoretikern hergetragenen Lehre Widerstand geleistet. Metry <sup>1)</sup> schreibt: „Die topographische Eigenart des Wallis selber schien zu dieser genossenschaftlichen Organisation zu zwingen. In Gegenwart der mannigfaltigen Schwierigkeiten, die ohne Unterbruch die Natur in den Bergen der arbeitsamen Hand des Landmannes entgegenstellt, ist der Einzelne ohnmächtig, seine bebauten Felder zu behaupten. Das führte also notwendig auf ein gegenseitiges Helfen und Unterstützen der Landleute, mit einem Worte, der genossenschaftliche Geist war hier nicht einzig ein treu bewährtes Erbstück germanischer Herkunft, sondern in besonders hohem Maße durch die Natur geboten. Daneben trug die besondere Bodenkonfiguration der einzelnen Ortschaften wesentlich dazu bei, daß sich in jedem Dorfe eine eigene, für sich bestehende Markgenossenschaft bildete. Ein langes, enges Tal, tief zwischen hohen Bergesriesen eingeschlossen, zahlreiche Seitentäler, die sich überall abzweigen, an steil aufsteigenden Bergeshängen, die nur schwer zugänglich sind, abgeschlossene, weltverborgene Dörfchen — dies alles mußte gerade die Einwohner jedes Tales, jedes Berges einander näher führen, das mußte diese durch die Natur vereinten Leute zur Entwicklung eigener Gebräuche und Rechtsanschauungen bringen. Hierin ist auch der Grund des früh schon zutage tretenden ausgesprochenen Freiheitssinnes dieser Landleute zu suchen, welche es den Grundherren nie gestatteten, die Landbevölkerung in ein vollkommenes Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.“

Und der Walliser Dichter Adolf Fux <sup>2)</sup> schreibt: „Kein gesetzlicher, sondern ein natürlicher Zwang hat dieses korporative Gemeinschaftswesen im Wallis in vermehrtem Maße als andernorts gefördert, das weder durch den Wechsel der Regierungen noch durch weltanschauliche und wirtschaftliche Umwälzungen und auch durch keinen Krieg, keine Revolution umgestürzt wurde und sich mit nur unwesentlichen und mehr förmlichen

---

<sup>1)</sup> Metry, Albinen, S. 30 ff.

<sup>2)</sup> Fux, Bäuerliche Schicksalsverbundenheit, S. 158.

Aenderungen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Nach jenen ersten Schutz- und Trutzbündnissen der sich im Wallis niederlassenden Sippen gegen feindliche Sippen, wilde Tiere und feudale Ausbeuter, haben sich sowohl die Lehensbauern geistlicher oder weltlicher Herren wie auch die Freien in den abgelegenen Hochtälern zu kleineren Gemeinschaften auf wirtschaftlicher Grundlage zusammengeschlossen. Sie nannten diese Verbände „Purenzünfte“, oder „Gepurschaften“ oder auch Alp-, Berg- und Talschaften. Mit diesen Korporationen und Verbänden erstrebten die alten Walliser: Wohlfahrt in der Gemeinschaft und Ordnung in der Freiheit. Und im harten Ringen um das tägliche Brot, unter der steten Bedrohung durch die Naturgewalten und in den langwierigen Kämpfen um die Unabhängigkeit wurde das Zusammengehörigkeitsgefühl und damit das Wirtschaftswesen auf demokratisch-genossenschaftlicher Grundlage gefördert und gefestigt. Die ersten Gemeinschaften mit korporativem Charakter, woraus sich später vielerorts die Burschenschaften und schließlich die Gemeinden mit ähnlicher wirtschaftlicher Zusammensetzung und Grundlage bildeten, waren Notgemeinschaften und Realverbände, wie sie es eigentlich heute noch sind. Sie entstanden wegen der Ausführung, Aufsicht und Pflege „gemeiner Werke“ und Dinge, womit gemeinnützige Zwecke erzielt und gewahrt werden sollen. Die Korporationen schufen und unterhielten Wasserfuhren, Wege, Alpstallungen, Sennhütten, Mühlen, Backöfen und anderes mehr. Sie setzten sich gegen die Wildwasser zur Wehr, bauten Wehrmauern, begannen mit der Dämmung der Rhone. Sie ersaßen und erwarben, pflegten und nutzten Alpen, Allmenden und Wälder, und sie regelten den Wechsel der gemeinsamen Saat und Brache. Waren auch meist auf dem Burger oder Gemeindegebiet alle diese Korporationen zu einer durch die gegebenen Verhältnisse bedingten organischen Ordnung abgerundet, so bildete doch jede Korporation oder Geteilschaft ein eigenes Gebilde für sich, dem ein durch die Geteilen fast jedes Jahr neu gewählter oder auch turnusartig neu bestimmter Vogt oder Gewaltshaber vorstand.“

Nach unserer Ansicht dürfen wir also die Genesis der Geteilschaften und Bauernzünfte nicht einfach ins 5. oder 6. Jahr-



hundert zurückverlegen und sie als ein von den germanischen Einwanderern mitgebrachtes Rechtsinstitut betrachten. Vielmehr sind sie etwas allmählich und naturnotwendig Großgewordenes, das gleich mit den ersten Besiedlern, deren Auftreten man schon für die Zeit vor Christus annimmt<sup>1)</sup>, seinen Anfang nahm. Schließlich kommt es in unserer Darlegung nicht so sehr auf den Nachweis einer genauen Geburtsstunde, sondern vielmehr auf die Feststellung an, daß der Ursprung dieser Wirtschafts- und Realverbände weit in die Geschichte zurückreicht, weit über das 12. oder auch das 6. Jahrhundert zurück. Und das mag für den Kampf zwischen der Burgerschaft Zermatt und Seiler, den wir bei unsern Betrachtungen immer im Auge behalten wollen, von großer innerer Tragweite sein.

Wenn auch etwa im Schenkungsakt Kaiser Sigismunds an die Abtei von St. Maurice vom 30. April 1515 schon von sämtlichen Alpen zwischen dem capite lacus und Martinach die Rede ist und auch im Frühmittelalter das Eigentum immer wieder „cum peruiis et exitibus et aquariciis et aliis usibus ipsius terrae“ abgetreten wird, so ist damit nicht mittelbar gesagt, daß das Genossenschaftsprinzip, wie es später in Statuten festgehalten wurde, bereits bekannt war<sup>2)</sup>. Mit dieser Bemerkung möchten wir nochmals mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, daß ein dokumentarischer Nachweis einer Bauernzunft vor dem 12. Jahrhundert bis heute noch nicht gelungen ist. Als erstes Statut einer Geteilschaft ist uns jenes von der Alpe EGINE aus dem Jahre 1240 bekannt, das den Bestand einer Alpgeteilschaft festhält, Veräußerung und Verpfändung von Anteilen normiert und nach dem Urteil verschiedener Forscher bereits einen Geteilschaftsnachweis darstellt<sup>3)</sup>. Dann kennen wir das bereits zitierte Schiedsgericht aus Visperterminen (1304), in dem erstmals von einer „geburenzünfte“ die Rede ist<sup>4)</sup>, ferner die

---

<sup>1)</sup> Gay, Histoire, S. 6.

<sup>2)</sup> Gremaud, Documents, Nrn. 7, 151, 600, 607; Hoppeler, Beiträge, S. 96; Zufferey, Val d'Anniviers, S. 182 ff.

<sup>3)</sup> Amherd, Denkwürdigkeiten, S. 87; Bielander, Bauernzünfte, S. 7; Bruttin, Essai sur le Statut juridique des consortages d'alpages Valaisans.

<sup>4)</sup> Bielander, Bauernzünfte, S. 7.

<sup>5)</sup> Heusler, Rechtsquellen, Nr. 369.

Begründung einer Alpgeteilschaft von Vercorin<sup>1)</sup> und die Alpverträge zwischen Betten und Dompne (1413), Lax und Martisberg<sup>1)</sup>.

Es sind dies die ersten Vorboten der sog. Dorfgemächte. Zuerst treffen wir bloße Abmachungen darüber, daß eine Mehrheit von Geteilen besteht, welche irgendein Gebiet des bäuerlichen Lebens gemeinsam nutzt. Es sind dies Verbände *rein wirtschaftlicher Natur*. Die Nutzung der Alpen, Wälder und Allmeinden, der Unterhalt der Wasserfuhren sind ihr Objekt. Sie kennen bereits einen Vorstand und sprechen bei Uebertretungen der Satzungen Strafen aus. Die von diesen Geteilschaften erfaßten Liegenschaften brauchen sich nicht auf dem Gebiete einer einzigen Gemeinde zu befinden<sup>2)</sup>.

Aus diesen rein wirtschaftlich organisierten Verbänden heraus entstehen dann in der Folge die eigentlichen Bauernzünfte oder Dorfgemächte. Es „sind jene Ortsrechte, die feststellen, daß sie eine Bauernzunft betreffen und *sind*, eine bestimmte Ortschaft einschließen, das Geschnitt markieren und angeben, wie die Mitgliedschaft erworben wird und wie deren Verlust erfolgt“<sup>3)</sup>.

Aus den uns aus der Sammlung Bielander zur Verfügung stehenden 27 verschiedenen Ortsstatuten<sup>4)</sup> läßt sich zusammenfassend folgender Inhalt einer Purenzunft wiedergeben:

---

<sup>1)</sup> Bielander, Bauernzünfte, S. 12.

<sup>2)</sup> Vgl. Akt aus dem Jahre 1336, in dem Peter supra blatton den Vertretern der ganzen Gemeinde Fiesch und dem „partem habencium“ verspricht, gegen 8 sol. die Wasserfuhr (Wyzwazzerleyta) zu hüten (Kopie in der Sammlung Bielander).

<sup>3)</sup> Bielander, Bauernzünfte, S. 8.

<sup>4)</sup> Abschryfft der Burzunfft Schryfft, des geschnids hinendt grabens am Ried (1563), G.A. Ried-Brig B 1c; Bauernzunft der Gemeinde Grächen (1553), 24. Mai (G.A. B 1); Bauernzunft von Grächen, 19. April 1585, Grächen, sub capellam dini Jacobi 1585 (G.A. B 2); Statuts de bourgeoisie de la commune de Niederernen, 13. Mai 1530; Statut über Gemeinderechte an Alpen, Allmeinen und Holzmeiß des Berges Törbel, Visp, 2. Febr. 1483, G.A. Törbel B 2; Bürgerrecht (Bauernzunft) des Berges Törbel und Burgen, G.A. Törbel B 4; Bürgerstatut und Gemeindemarchen der Gemeinde des Dorfs Terminen ob dem großen Stein, 31. Jan. 1519, G.A. von Visperterminen B 1; Gemeindestatut von Greich, Verbot des Weidganges für

Während an einzelnen Orten der bloße Einkauf oder Erwerb durch Heirat genügt, wird an andern ein Minimum festgesetzt und auch genau angegeben, wann jemand seiner Rechte verlustig geht. Fast alle Statuten enthalten die Veräußerungsbeschränkung, an Auswärtige zu verkaufen oder zu verpfänden. Sie regeln die Nutzung der Gemeinalpen, -wälder und -allmenden, bestimmen die Wahl der Ortsvorsteher (Gewaltshaber, Sindici, Procuratores, Dorfvierer, Vorsteher, Procuriures), regeln den Feierabend, enthalten feuerpolizeiliche Vorschriften, kurz, normieren das ganze Wirtschafts- und Dorfleben. An vielen Orten herrscht nicht der Grundsatz der Gleichheit vor: der Alpauftrieb ist an ein Minimum von Vermögen geknüpft. Verschiedene Bauernzünfte erstrecken sich nicht nur über die Dorfmark, sondern erfassen eine ganze Pfarrei (St. Martin) oder Talschaft (Lötschen, Binn, Zermatt). Mit der Zeit gab es, gemäß dem Grundsatz, daß vier Haushaltungen <sup>1)</sup> eine Purenzunft gründen konnten, der Genossenschaften zu viele. Auf kleinstem Raum, wo heute kaum noch Weiler stehen, wurden Geteilschaften gegründet, „teils um den Grund und Boden in den Händen weniger zu sichern, teils um aus den Einkaufsgebühren, die immer höher angesetzt wurden, ein möglichst lukratives Geschäft zu machen“ <sup>2)</sup>. Der Landrat schritt ein und setzte

---

Schmalvieh, 13. Mai 1525, G.A. Greich B 1; Gemeindestatut (Bauernzunft) des Berges Eyschol, 10. Febr. 1538, G.A. Eischoll, B 1 und 2; Bürgerstatut der Gemeinde Staldenried, 3. April 1548, G.A. B 1; Statuts de la Commune Richelzmatt, réglant la jouissance de l'alpe communale dite Schornen, Ernen, du 18 juin 1531; Bürgerrechtsstatuten der Gemeinde Mühlebach, G.A. B 1, 3. Jan. 1530; Bauernzunft über die Alpe des Baltschiederthals unter den Gemeinden Eggerberg, Baltschieder und Außerberg, 15. März 1563, G.A. Eggerberg C 2; Bauernzunft oder Statuten des Viertels (der Gemeinden) Ried und Bitsch, 6. Mai 1619, G.A. Bitsch B 1; Bauernzünfte von Reckingen, 16. Febr. 1547, 27. Jan. 1558 und 22. Febr. 1578, G.A. Reckingen B 2, 3, 4; Bauernzunft von Ernen, 1. Dez. 1466, C.A. B 1, Burgrecht; Conuentiones et capitulationes ciuium Aragni factae et conclusae, G.A. Ernen B 5; Mörel, Waldsatzungen, B.A. 2, 19. Febr. 1515; Mörel Jus burgense, 19. Febr. 1515, B.A. B 1; Talstatut von Saß (Satzungen und Beredungen), 9. Mai 1596; verschiedene Statuten aus Gluringen (Ius burgense, Purzunftschrift, Burgschrift, Bekräftigung der Bannwaldvorschriften usw. (1559, 1569, 1657, 1709, 1751), G.A. B 2—5. Vgl. Bauernzunft von Turtmann (1586), Meyer, Turtmantal, S. 317.

<sup>1)</sup> Imesch, Zenden Brig, Blätter, Bd. VII, S. 109.

<sup>2)</sup> Bielandner, Bauernzünfte, S. 8.

in einem Abscheid fest, daß ihm jedes Ortsstatut zur Genehmigung vorzulegen sei <sup>1)</sup>).

### III. Von der wirtschaftlichen zur politischen Gemeinde.

Die soeben umschriebenen Bauernzünfte konnten also „kaum etwas mehr als Bestimmungen über Eigentum und Benützung der Alpen, Allmeinen und Wälder und über die gemeinen Auslagen oder Gemeindelasten für Kultus, Gemeinde- und Gerichtsverwaltung, Straßenunterhalt usw. enthalten“ <sup>2)</sup>. Aber das konnte mit wachsendem Freiheitsdrang gegenüber den Feudalherren nicht immer so bleiben.

Wenn auch ursprünglich die zu Sondereigen ausgeschiedenen Grundgüter in der vollen Herrschaft des Grundherren standen, so bildete sich doch allmählich im Wallis wie anderwärts eine ausgedehnte Macht der Grundherrschaften. Der freie Bauer, sein Grund und Boden und das allen zur Gesamtnutzung zugehörige Gemeinland, die Allmende, gerieten in den Herrschaftsbereich des Herrn. Wie nach dem Feodalrecht der damaligen Zeit üblich, übertrug der Grundherr auch im Wallis seine Güter (feoda oder feuda) an Hintersassen, die frei oder hörig waren <sup>3)</sup>. Allmählich ging aber das Gut mit der Belehnung in den erblichen Besitz des Lehensbauern über <sup>4)</sup>. Der Hintersasse entrichtete lediglich den Grundzins, war aber durchaus nicht der Willkür des Herren ausgeliefert. In der Gewere des Grundherrn blieben sowohl Grund und Boden als auch die *als dingliche Rechte an diese gebundenen Zinse*. Denjenigen Teil des Grundbesitzes, der nicht Salland (in den Urkunden terra salica genannt) noch bäuerliches Erblehen war, hieß man auch hier Allmend, „Allmeind“. Der Zinsbauer stand mit seinem Lehensgut bezüglich der Nutzungsberechtigung an der Allmend auf gleicher Linie wie der Grundherr für dessen Salland; an jedes Feudum war eine Allmendberechtigung geknüpft <sup>5)</sup>. Durch das

---

<sup>1)</sup> Heusler, Rechtsquellen, S. 236.

<sup>2)</sup> Schmid, Wandlungen, Blätter, Bd. I, S. 175 ff.

<sup>3)</sup> Hoppeler, Beiträge, S. 81.

<sup>4)</sup> Hoppeler, Beiträge, S. 81.

<sup>5)</sup> Metry, Albinen, S. 23.

Auftreten der Grundherrschaften im Wallis wurde das Verfügungsrecht der alten dinglich fundierten Verbände und Gemeinden — es äußerte sich in sog. Gedingen — auf ganz andere Basis gestellt. Von jetzt ab war es der Grundherr — der mächtigste war der Bischof —, dem es zustand, Reglemente und Verordnungen zu erlassen, Maß und Gewicht zu bestimmen: das ganze landwirtschaftliche Leben war von ihm abhängig<sup>1)</sup>. Aber es blieb doch Sitte, daß der Bischof nicht von sich aus und über den Kopf seiner Untertanen hinweg diese Verordnungen erließ. Die Leute wurden zu einer vom bischöflichen Vizedominus präsi- dierten Versammlung einberufen, dem placitum generale, wo Beschlüsse gefaßt wurden über Alpnutzung, Grenz- und Maß- Streitigkeiten usw. Auf jedem placitum wurde durch ältere, erfahrene Männer das Gewohnheitsrecht in Erinnerung gebracht (recordare)<sup>2)</sup>. Die Bedeutung dieses Tagdings ist nicht zu unterschätzen: „On peut dire que le plaid général fut pour les pay- sans l'école de la vie publique“<sup>3)</sup>. Diese Versammlung hob das politische Bewußtsein und Unabhängigkeitsgefühl der Land- leute<sup>4)</sup>.

Ursprünglich geschah die Organisation einer Bauernzunft wohl im Einverständnis mit dem Feudalherrn. Die regierenden Grundherrn sahen ein, daß ein Zusammenleben nur in diesen Wirtschaftsverbänden möglich und ein Anrennen dagegen nutz- los war. Die Genossenschaften gliederten sich ins Lehenswesen als geteiltschaftliche Organisationen von pares (paios) ein. Ja, Zufferey glaubt sogar, die Feudalherrn hätten die Bauernzünfte ins Leben gerufen, um das Dasein in der Gemeinschaft zu erleichtern und durch sie auch einen günstigen Machtfaktoren für das Feudalsystem zu schaffen, da ja der Grundherr auf dem Tagding den Vorsitz hatte<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Gremaud, Documents, Nrn. 1439, 1738, 1746, 1903.

<sup>2)</sup> Gremaud, Documents, Nrn. 751, 1358, 1384, 1467, 1491, 1705; Hoppeler, Beiträge, S. 128—132; Imesch, Zenden Brig 106, B 1, Bd. VII; Graven, Evolution Droit Pénal, S. 53.

<sup>3)</sup> van Berchem, Tavelli, S. 58.

<sup>4)</sup> Ueber das Tagding schrieb Dr. Hermann Seiler in seiner leider nur im Manuskript vorliegenden Dissertation „Die Entwicklung des Landrats bis zum Ausgang des Mittelalters“ historisch belangvolle Ausführungen.

<sup>5)</sup> Zufferey, Anniviers, S. 182 ff., 192.

Später erwuchs gerade aus diesen Bauernzünften dem Feudalsystem ein nicht zu unterschätzender Gegner. Die Dorfschaften erhielten im höhern Verband (Gumper, Zenden)<sup>1)</sup> immer größere Bedeutung. Die Sindici, die Gewaltshaber eines Dorfes, wuchsen bei der Entsendung in die Versammlung des Viertels oder Zendens immer mehr und mehr in eine politische Machtsphäre hinein. Dazu kam, daß der Grundherr öfters die Hilfe seiner Lehensleute gegen äußere Feinde, die seinen Grundbesitz bedrohten, beanspruchte, wie etwa der Bischof von Sitten gegen die Machtansprüche der Herzöge von Savoyen<sup>2)</sup>. Aus der Veräußerungsbeschränkung — Grund und Boden der Geteilschaft durfte nicht nach auswärts oder an Fremde verkauft werden —, die ursprünglich eine wirtschaftliche Maßnahme darstellte, um das Land den Geteilen zu erhalten, wurde allmählich ein politisches Abwehrmittel gegen die Gründung von Großgrundbesitz. In einem Tal oder Dorf sollte nur das Wort jener gelten, die Grund und Boden besaßen<sup>3)</sup>.

So wandelten sich die Geteilschaften, deren Gründung in der Erstzeit von den Grundherren als ein das wirtschaftliche Leben erleichterndes Element begrüßt wurde, allmählich in ein gegen sie selbst gerichtetes politisches Instrument um.

Ferdinand Schmid gibt uns in seiner Studie „Wandlungen einer Gemeinde-Bauernzunft“<sup>4)</sup> ein treffliches Bild, wie sich die Bauernzunft der Talschaft Binn in der Zeit von 1429 bis 1600 in eine Gemeinde und später in eine Burgerschaft umgebildet hat. Im Jahre 1429 beschlossen 34 freie Binner Männer in ihren Ortssatzungen, daß keiner unter ihnen an „Auswärtige“ unbewegliches Gut verkaufen dürfe. Darob gerieten viele Familien, die außerhalb Binns wohnten, dort aber Eigentum besaßen, in Harnisch. Es entfachte zwischen den beiden Parteien ein fast 200jähriger Streit, in den zu Anfang noch die Gesandten der Grundherren hineinredeten, der aber schließlich doch zu Gunsten der Binner ausging. Schmid schließt: „Die Binner

---

<sup>1)</sup> Imesch, Zenden Brig, Blätter, Bd. VII, S. 118 ff.

<sup>2)</sup> Heusler, Rechtsquellen, S. 17; Imesch, Zenden Brig, B 1 VII, S. 116, 121 ff.

<sup>3)</sup> Bielander, Bauernzünfte, S. 12 ff.

<sup>4)</sup> Schmid, Wandlungen, Blätter, Bd. I, S. 175 ff., und Schweiz. Alpstatistik, S. 6 ff.



trafen zwei Vorkehrungen, welche ihre Selbständigkeit retteten und sie vor dem Lose ihrer Nachbargemeinden Ganter, Eggen, Zwischbergen usw. bewahrten: sie wandelten nämlich ihre bisherige *Einwohnergemeinde* nach dem Vorbild verschiedener anderer Gemeinden in eine durch Erbschaft oder Einkauf zu erwerbende *Burgergemeinde* um und wiesen den auswärtigen Eigentümern, welche ihre Mayensäße meist im innersten, aber auch schönsten Teile des Tales besaßen, die Weidgänge in den gemeinen Alpen innerhalb des Dorfes Feld an...“ Am 2. Juli 1600 wurde in Feld ein neues Burg- und Talrecht für Binn aufgestellt, welches folgende Bestimmungen enthielt: „Welcher hie im Thall nitt mit fhür und liecht über jaar sitzig und wone, derselbe noch mege nitt mer noch witter gmeine ding nutze noch bruche, ouch nitt uff die Alpen triiben, dann allein dem Wintrung noch von vier klafftren heiiw ein ku. Welche aber über jaar oder zjaar umb in der Thallschafft wonent mit fhür umb liecht, die mögent alpen, allmein, wäldt und alle gmein Ding kilchen und kilchenrächte, stäg und wäg nutzen“<sup>1)</sup>.

#### IV. Das Entstehen der Burgerschaft.

Wenn Domherr de Rivaz in seiner Topographie<sup>2)</sup> sagt, man dürfe in den vergangenen Jahrhunderten der Walliser Geschichte beileibe nicht die Burgerschaft mit der Gemeinde verwechseln; wenn Schmid ihre Entstehung ins 14./15. Jahrhundert verlegt, Bielander<sup>3)</sup> ihren Ursprung aber viel früher angesetzt haben möchte; wenn schließlich Heusler und mit ihm viele andere die Begriffe Bauernzunft, Burgerschaft und Dorfgemächte nicht streng auseinanderhalten und unter dem Sammelnamen „Ortsrechte“ klassieren: so mag damit angedeutet sein, wie schwer es halten wird, anhand eines umfangreichen Aktenmaterials die genaue Grenze zwischen den öffentlich-rechtlichen, persönlichen Burgerschaften und den privatrechtlichen dinglich fundierten Bauernzünften zu ziehen.

<sup>1)</sup> Gemeindearchiv Binn, B 6.

<sup>2)</sup> de Rivaz, Topographie; Tamini, Monographie de Sierre, S. 52 ff., Annales Valaisannes, Bd. IV.

<sup>3)</sup> Bielander, Bauernzünfte, S. 13.

Einer eigenen gründlichen Arbeit über das Burgerschafts- und Geteilschaftswesen im Wallis mag es vorbehalten bleiben, die strittige Frage zu lösen, ob die Burgerschaften nichts anderes als die Folge des höher entwickelten Wirtschaftsverbandes, gewissermaßen dessen politische Krönung darstellen oder ob sie eine eigene, zum Werdegang der Geteilschaften parallel verlaufende Entwicklung durchgemacht haben. Die nachstehenden Gedanken, die wir hauptsächlich Dr. Bielander verdanken, seien hier bloß im Sinne eines Stimulans angeführt, das bald den einen oder andern Geschichtsbeflissenen auf dieses schöne, aber unerforschte Gebiet unserer Landesgeschichte führen möge.

In dem Begriff der Burgerschaft spielt vor allem der Gedanke des Rechtsschutzes des einzelnen Burgers durch die Gemeinschaft eine wichtige Rolle. Burgerschaft heißt so viel wie kommunaler Rechtsschutzverband, der sich in die Worte fassen läßt: nach innen Einordnung, nach außen Abgrenzung.

Wie verhält es sich nun mit der Entwicklung dieses Schutzgedankens in der Rechtsgeschichte?

Im alten germanischen Recht war es die Sippe, die den Einzelnen beschützte, später wurde diese Aufgabe vom Stamm übernommen; hier kommt der Gedanke des Schützens und Behütens besonders in der Gefolgschaft zum Ausdruck<sup>1)</sup>. Zur Zeit der Grundherrschaften war es der Feudalherr, der seinen Vasallen Schutz angedeihen ließ. Als dann Kirchen entstanden und um sie herum Häusergruppen, also Dörfer, oder Burgen, und um sie *Burgschaften*, als der Verband aller an der Burg Verpflichteten oder Beteiligten sich ausbreitete, übernahm der jeweilige Herr den Rechtsschutz<sup>2)</sup>. Im 13. und 14. Jahrhundert lösen sich nun die Dörfer allmählich von den Grundherrschaften. Nach Vollendung dieses Freiheitskampfes blieben jene, die sich ihre Unabhängigkeit erkaufte, ertrotzt oder erstritten hatten<sup>3)</sup>, wei-

---

<sup>1)</sup> Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 154, 175, 216; Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 8, 50 u. a. m.

<sup>2)</sup> Bielander, Bauernzünfte, S. 15.

<sup>3)</sup> Vgl. Imesch, Das Freigericht Ganter, Blätter, Bd. III, S. 74 ff; Lauber, Grafschaft Biel, Blätter, Bd. III, S. 354; Lauber, Gerichtsbarkeit von Raron, Blätter, Bd. IV, S. 228; Garbely, Freigericht Benken, Blätter, Bd. VIII, S. 1, 8 ff; Briw, Reckingen, Blätter, Bd. VII, S. 43 ff.





Partie aus dem alten, burgerlichen Zermatt



terhin miteinander verbunden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die alten Walliser ihre Freiheit nicht nur den erfochtenen Siegen auf den Schlachtfeldern, sondern auch wirtschaftlichen Faktoren verdankten (Verarmung des Adels, der seine Rechte um Geld abtreten mußte) oder auch dem freien Spiel der politischen Mächte (in ihrem gegenseitigen Kampf um die Oberherrschaft brauchten sowohl der Bischof wie die adeligen Geschlechter die Gemeinden für ihre Zwecke, und diese nutzten die verworrene politische Konstellation zum Ausbau ihrer Freiheitsrechte aus)<sup>1)</sup>.

Ein Dorf, das nun durch Kauf oder Kampf seine Freiheit errungen hatte, übernahm in der Folge den Rechtsschutz *gegen* jeden, der das Dorf und dessen Bewohner angriff, aber auch *für* jeden, der zum Dorfe gehörte. Um diesen Rechtsschutz genießen zu dürfen, mußte einer *würdig* sein: die meisten Ortsstatuten sehen diese Eignung in der persönlichen Freiheit und im materiellen Besitz, weshalb die Grundvoraussetzung zum Genuß dieses Rechtsschutzes Eigentum am betreffenden Orte ist<sup>2)</sup>. Damit ist indirekt auch gesagt, daß niemand diesen Schutz umsonst haben kann, weshalb zur Aufnahme in den Rechtsschutzverband eine Einkaufssumme verlangt wird<sup>3)</sup>. Natürlich soll die Einkaufssumme auch das Entgelt für das Mitbenutzungsrecht an Allmeinde, Alpen und Wälder sein. Wie die Burgerschaft den Bürger schützte, so übernahm die Patria Vallesia als größerer Verband den Schutz des Einzelnen für die ganze Landschaft.

Die Burgerschaft verdankt also ihr Entstehen der Freiheitskampfszeit. Diese fällt aber in die Zeit vor dem 13. Jahrhundert, in jene Epoche, die wir schon mehrmals als die dunkle bezeichnet haben. So gesehen, wäre sie bloß die Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Verbandes zur Gemeinde mit politischem Einschlag. Legras hat diesen Gedanken mit folgenden Worten

---

<sup>1)</sup> Bieler, Bauernzünfte, S. 16.

<sup>2)</sup> Vgl. Burzunfft Schryfft, des geschnids hinendt grabens am Ried (1563), G.A. Ried-Brig B 1c; Bürgerstatut der Gemeinde des Dorfes Terminen ob dem großen Stein, 31. Jan. 1519, G.A. Visperterminen B 1; Bürgerstatut Staldenried, 3. April 1584, G.A. B 1, Mörel, jus burgense 1515 (Kopie Sammlung Bieler); Zufferey, Anniviers, S. 191.

<sup>3)</sup> Fehr, Rechtsgeschichte, S. 17. 107 ff.

in seine Rechtsgeschichte aufgenommen<sup>1)</sup>: „Die Bauern einer Grundherrschaft, Erbzinsleute und Hörige, haben sich manchmal in einer Genossenschaft zusammengetan, um die gemeinsamen Interessen ihres Standes gegen den Vogt zu verteidigen. Als Genosse hat selbst der Leibeigene die Vorteile einer rechtsgeschützten Person, denn um ihn zu treffen, trifft man gleich alle Mitgenossen.“ Diese Theorie von der Wandlung des Wirtschaftsverbandes zur politischen Gemeinde fände allein schon in der Verschiedenartigkeit der Ausdrücke Bauernzunft und Burgerschaft eine Bestätigung. Im ersten Wort findet die wirtschaftliche Organisation ihre Konsolidierung, die politische Akzentuierung aber fehlt und die Unabhängigkeit wird als selbstverständliches Faktum vorausgesetzt, während das Wort Burgerschaft „die erkannte und gewollte politische Selbständigkeit“ in sich schließt<sup>2)</sup>.

Man kann aber auch einen von der Bauernzunft verschiedenen Werdegang der Burgerschaft annehmen, in dem man in den größeren Burgschaften des Wallis, die sich wie Sitten, Leuk, Martinach und St. Maurice<sup>3)</sup> für das 13. Jahrhundert nachweisen lassen, das Vorbild für sämtliche andern Burgschaften zu Berg und Tal erblickt, das Entstehen dieser Stadtburgrechte selbst aber wieder auf die italienischen Kommunen zurückführt. Wenn auch ihre Form jene der Burgerschaft (burgum, jus burgense)<sup>4)</sup> ist, so würde man dann in ihnen die Auswirkungen des römischen Rechtes (civitates, civis romanus) sehen, das im Wallis nie untergegangen war<sup>5)</sup>. Mit dieser Theorie kämen wir dann auf einen bedeutend frühern Ursprung der Burgerschaften, da ja die Römer vor der germanischen Völkerwanderung das Wallis erobert und organisiert hatten<sup>6)</sup>. Mit Annahme

---

<sup>1)</sup> Legras, Rechtsgeschichte, S. 61 ff.

<sup>2)</sup> Bielander, Bauernzünfte, S. 13.

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu Tamini, Sierre, Annales valaisannes, Bd. IV, S. 52 ff.; Rameau, Notes historiques sur la bourgeoisie de St-Maurice, Annales, Bd. IV, S. 49 ff.; Evéquoz, Organisation communale de la ville de Sion, S. 96 ff.

<sup>4)</sup> Der Name burgense kommt in verschiedenen Dorfstatuten vor, wie etwa in jenen von Gluringen 1559, G.A. B 3, Mörel 1515, B.A. B Lusw.

<sup>5)</sup> Metry, Albinen, S. 10 ff.

<sup>6)</sup> Zufferey, Val d'Anniviers, S. 192, nimmt für die Burgerschaften der größeren Talgemeinden ein Entstehen auf römisch-rechtl. Grundlage an und verweist ihre Genesis ins 4. Jahrhundert.

dieser Theorie würde gleichzeitig ein Angleichungsprozeß der Landbauernzünften an die früher entstandenen Stadtbürgerschaften angenommen werden, wie er sich beispielsweise im Kanton Bern vollzog <sup>1)</sup>. Danach hätte es ursprünglich nur in den größeren Städten, in den „Burgen“, wie etwa Martinach, Sitten, Leuk, Visp und Brig, Bürgerschaften gegeben, nach deren Vorbild die Dörfer dann ihre reinen Realverbände in Schutzverbände, also ihre Bauernzünften in Bürgerschaften umformten. Um dieses Uebergangsstadium in den Dörfern geschichtlich festhalten zu können, müßte vor allem die Frage geprüft werden, seit wann die Dorfbauernzünften Leuten Schutz gewährten, die keinen Grundbesitz besaßen <sup>2)</sup>.

Es wäre nun anhand der zahlreichen Ortsstatuten, Bauernzünfte, Dorfgemächte und Bürgerreglemente, die uns aus dem 13. Jahrhundert erhalten sind, zu untersuchen, welche von diesen beiden Theorien eher zutrifft. Die meisten Rechtshistoriker neigten bis heute der Ansicht zu, die Bürgerschaft sei eine Schöpfung des Mittelalters und hätte nicht vor der Gemeinde bestanden <sup>3)</sup>. Ihnen wäre entgegenzuhalten, daß die meisten Statuten, soweit sie nicht rein landwirtschaftliche Belange betreffen, sehr schwer als Bauernzünfte oder Bürgerschaften auseinanderzuhalten sind. Einige sind wenigstens seit dem 16. Jahrhundert inhaltlich Bürgerrechte, nennen sich aber Bauernzünfte, andere sind Bürgerrechte, dürften aber eher Bauernzünfte sein. Daß sie identisch sind oder sein wollen, zeigt Reckingen, das sowohl eine Bauernzunft wie ein Bürgerstatut besaß <sup>4)</sup>. Auch das *jus burgense vel civile* von Ernen <sup>5)</sup> betont, daß die Bürgerschaften mehr politischen Charakter haben als die Bauernzünfte. Bielander glaubt diesen Zwiespalt auf die Tatsache zurückzuführen <sup>6)</sup>, daß sich an manchen Orten die Wandlung von der wirtschaftlichen zur politischen Gemeinde rascher vollzog

<sup>1)</sup> Vgl. Rennefahrt, Gdz. der bern. Rechtsgeschichte, II. Teil, S. 144 ff.

<sup>2)</sup> Herr Prof. Rennefahrt vertritt hier laut einer mündlichen Mitteilung eher die Ansicht, daß der politische Schutz nicht durch die Dörfer, sondern eher durch die Zenden gewährt wurde.

<sup>3)</sup> Vgl. Evéquo, Sion, S. 96 ff.; Tamini, Sierre, S. 52 ff.; Rameau, St-Maurice, Annales, Bd. IV, S. 40 ff.

<sup>4)</sup> Briw, Reckingen, Blätter, Bd. VII, S. 48 ff.

<sup>5)</sup> Bauernzunft von Ernen, 1. Dez. 1466, G.A. B 1, Burgrecht.

<sup>6)</sup> Bielander, Bauernzünfte, S. 15.

als an andern und daß auch in diesem Stück des Walliser Rechts die Mannigfaltigkeit des Dorflebens ihren Niederschlag gefunden hat. Eines ist sicher: in späteren Zeiten unterschied man sehr gut zwischen Zunft und Burgerschaft<sup>1)</sup>, zwischen privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Institution, wenn auch letztere insofern privatrechtlich behaftet blieb, als der Erwerb des Bürgerrechtes an Güterbesitz geknüpft war. So enthält die Sammlung Bielander einen Akt aus Betten, in dem ein Haus verkauft wird, wobei aber das damit verbundene Bürgerrecht in Betten verbleibt. Die Aufnahme in den Burgerverband geschieht in solenner Weise, und man ist geneigt, daraus den Schluß zu ziehen, die Aufnahme in den Burgerverband sei geradezu Vorbedingung gewesen zur Aufnahme in die Bauernzunft<sup>2)</sup>.

Einmal die Genesis der Burgerschaft abgeklärt, wäre es eine befriedigende Aufgabe, die man wohl Lebensaufgabe nennen könnte, sämtliche Bürgerrechts- und Purenzunft-Statuten zu sammeln und zu sichten, ihren Inhalt betreffend Bürgerrechtserwerb und -verlust, Nutzungsrecht an Alpen, Wäldern und Gemeingut zu sondieren und zu interpretieren und dann vor allem die Rolle der Burgerschaft als politische Gemeinde durch alle Jahrhunderte hindurch bis zur Schwelle des 19. Jahrhunderts kritisch zu beleuchten und ihre Stellung im Zenden- und Landrecht zu ermitteln.

Es seien hier zum Abschluß unserer skizzenhaften Ausführungen nur noch ein paar Musterbeispiele aus einem Bürgerrechtsstatut wiedergegeben, wie wir sie den von Heusler herausgegebenen Rechtsquellen oder der Sammlung Bielander entnommen haben. So werden etwa im „alt Burgrecht“ von

---

<sup>1)</sup> Es würde zu weit führen, hier die Frage, inwieweit die Bauernzünfte mit den städtischen Zünften Aehnlichkeit aufweisen, zu erörtern. Soweit ersichtlich, dürften die Bauernzünfte außer dem Namen, der importiert sein kann („Zunft“ = was sich ziemt, also in erster Linie „Statut“), mit den Zünften nur gemein haben, daß sie eine Berufsorganisation darstellen, welche aber bei der Bauernzunft nicht so tief in das Leben des Einzelnen eingreift wie bei der städtischen Zunft, die mancherorts auch zur politischen Bedeutung gelangte, was bei der Bauernzunft nicht der Fall war. Vgl. Scheitlin, Das St. gallische Zunftwesen; Zesiger, Das bernische Zunftwesen.

<sup>2)</sup> Bauernzunft von Ernen, 1. Dez. 1466, G.A. B 1.

Leuk (1563)<sup>1)</sup> als Requisiten zum Bürgerrechtserwerb angegeben: quod nullis possit succedere in burgesiam nisi ex legitima et legali hereditati a patre vel a matre; neu aufgenommene Bürger nehmen erst an den Gemeinderechten teil, nachdem sie ein Jahr lang die Gemeindelasten getragen haben (außer der Witwe und den Kindern eines verstorbenen Bürgers); Uneheliche bleiben vom Bürgerrecht ausgeschlossen; für die Bewahrung des Bürgerrechtes ist die Beibehaltung eines Gutes mit Ertrag von mindestens 20 lib. notwendig; Wohnen in der Stadt während  $\frac{2}{3}$  des Jahres gibt noch vollen Genuß der Gemeinderechte, Wohnen während eines halben Jahres halben Genuß, Wohnen während kürzerer Zeit gar keinen. Der Verlust des Bürgerrechtes tritt ein, wenn einer die Nutzungsrechte verkauft oder die Gemeindebeschlüsse mißachtet. Die gleiche Bestimmung findet sich in der „Burzunfft Schryfft des geschnids hinendt grabens am Ried“ (1563), Art. 20: „Item so einer alle syne gietter in gesagtem geschnid verkouffte, und uss dem Zenden Bryg züge als dan ist er schuldig und soll einer *Burgschafft gen* und lassen blyben, ye von fünfzig pfunden hauptguts ein pfund einest<sup>2)</sup>. In einigen Statuten soll sich sogar die Bestimmung finden, daß ein Burgerratsmitglied, das aus den Ratsverhandlungen „schwätzt“, des Bürgerrechtes verlustig erklärt werden kann<sup>3)</sup>.

In vielen Burgschaften kam auch der Gedanke der Wehrebereitschaft, wie er wohl noch von der Zeit der Feudalherren herrühren mochte, in den Statuten zum Ausdruck, wie etwa in jener Stelle im Bürgerbuch der löblichen Burgschaft Visp aus dem Jahre 1531<sup>4)</sup>, wo es heißt:

„Item ist sydter gemacht, das ein ieder burger und insetz zur VISP soll bewardt sin mit harnesch und gewerd und des bereydt und gegrechet sind an gschichti ort sines huss / so es nodt thedt einer loblichen landschaft WALLIS, ein zenden oder einen loblichen burgsafft VISP das der allzütt gerust sige in yll.“

---

<sup>1)</sup> Heusler, Rechtsquellen, Nr. 378.

<sup>2)</sup> Gemeinde-Archiv Ried-Brig, B 1c.

<sup>3)</sup> Nach einer mündlichen Mitteilung von Dr. Bielander.

<sup>4)</sup> Bürgerbuch der Burgschaft Visp, 1273—1935, B.A. 3.

## V. Die Bauernzunft und Burgerschaft Zermatt.

Die Bauernzunft von Zermatt weist ungefähr den gleichen Werdegang auf, wie wir ihn soeben für sämtliche Walliser Burgerschaften rekonstruieren suchten. Und doch sticht ihre Geschichte aus jener anderer Purenzünften besonders hervor: zwar nicht so sehr durch den innern Aufbau ihrer Organisation, die, wie gesagt, in der Linie der andern Walliser Dorfstatuten liegt, als vielmehr durch die selbstbewußte Haltung ihrer Bürger, die all die Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag mit dem gleichen sorgsamem Auge über ihre Gemeingüter wachten, Wälder, Suonen (Wasserfuhren) und Allmenden zu gleichen Teilen nutzten und bei dem kleinsten Eingriff in ihr väterliches Erbe einen Trotz an den Tag legten, wie wir ihn im zweiten Teile unserer Arbeit kennen lernen werden. Mit verschwindend kleinen Ausnahmen waren sämtliche Zermatter Geschlechter durch Geburt und nicht durch Einkauf in den Vorteil des Bürgerrechtes gesetzt worden<sup>1)</sup>. Da über „Zer-

---

<sup>1)</sup> Eine Familie Anderhalden kam um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus Lungern (Unterwalden) nach Zermatt, wo sie sich das Bürgerrecht erwarb. Das Geschlecht starb aber 1790 aus. Die Familie Brenni, deren Name 1781 erlosch, kam ausgangs des 17. Jahrhunderts von Aosta her. 1792 kaufte sich ein Alexander Eister, der eine Zermatterin geheiratet hatte, in die Burgerschaft ein; seine Ehe blieb aber kinderlos. Vgl. Kronig, Statistik, S. 7, 9, 49.

Von den neuern Einbürgerungsversuchen war nur jener von Seiler von Erfolg gekrönt. Im Bürgerrechtsprozeß, den eine Familie Lauber in Täsch gegen die Burgerschaft Zermatt ausgangs der 1860er Jahre anstrenge, ging es nicht so sehr um den Erwerb, als um den Nachweis eines nicht mehr ausgeübten Bürgerrechtes. Die Partei Lauber hatte dabei einen Stammbaumnachweis zu erbringen, der über 200 Jahre zurückging. Das Bürgerrecht blieb ihr aber versagt. Die übrigen Einbürgerungsversuche seit 1889 — der letzte wurde im Jahre 1914 unternommen — verliefen alle zu Ungunsten der Petenten Lauber, Petrig, Guntern, Burgener, Ruvina und Sarbach. Nur bei einem einzigen kam es zu einem staatsrätlichen Entscheid, der sich auf Seite der weigernden Burgerschaft stellte.

Vgl. Aktenmaterial zum Prozeß Lauber, Dossier „Einbürgerungen“, Lauber, Gemeindearchiv Zermatt; Sitzungsprotokolle des Gemeinderates vom 20./21. Dez. 1873, 14. März 1878, 20. Januar 1879, 11. Febr. 1879, 1./4. Jan. 1880, 12. April und 12. Mai 1889, 8. Nov. 1890, Protokollbuch S. 23, 81, 88, 93, 103, 208 ff.; vgl. Entscheid des Staatsrates des Kantons Wallis vom 16. März 1907, Gemeindearchiv Zermatt, Dossier „Einbürgerungen“, Burgener; Dossier „Einbürgerungen“, Sarbach.



matt in alten Zeiten“ mehrere gediegene Werke <sup>1)</sup> veröffentlicht wurden, können wir mit Hinweis auf dieselben uns auf die allernotwendigsten Angaben beschränken, die etwa für den Bürgerrechtshandel zwischen Seiler und der Burgerschaft von Belang sein können. Die erste Urkunde, die Zermatt <sup>2)</sup> oder besser dessen Pfarrkirche erwähnt, stammt aus dem Jahre 1285. Ein 1892 beim Bahnbau in der Umgebung Zermatts entdecktes Grab gab ein Skelett von außergewöhnlicher Größe, sowie eiserne Handschellen und ein Armband frei. Man schloß auf die Grabstätte eines heidnischen Kriegers. Sämtliche Historiker nehmen eine Besiedlung Zermatts schon für die ersten Jahrhunderte nach Christus an, und zwar durch germanische Stämme, welche bald mit den Romanen in regen Verkehr traten und auch ganze Familien romanischer Abstammung in sich aufnahmen <sup>3)</sup>.

Zur Zeit der Feudalherren geriet die ganze Talschaft von Zermatt unter die Oberhoheit des Bischofs von Sitten, der diese an die Herren von Raron, von Turn zu Gestelen und schließlich an die Blandrati von Visp übertrug. Als die letzte der Blandrati, Isabella, 1365 mit ihrem Sohn in Naters ermordet wurde, gingen ihre Amts- und Lehensrechte an die Asperlin, die de Werra und de Platea über. Aber es wird in allen historischen Berichten gleich beigefügt, daß die Zermatter, obwohl Lehensleute, für die Regelung ihrer Dorf- und Allmendangelegenheiten ein ziemlich weitgehendes Selbstbestimmungsrecht besaßen <sup>4)</sup>. So durften sie im Jahre 1476 im Einverständnis mit den Grundherren ihre Gemeinde und ihren Gesamtbesitz an Allmenden in vier gleiche Teile teilen, in sog. Viertel, nämlich Hoffero, Wynchilmattero, Aroleytero, Muttero <sup>5)</sup>.

Wie andernorts im Wallis, sahen sich auch hier die Feudalherren durch die Not der Zeit gezwungen, allmählich ihre Herrschaftsrechte an die Zermatter zu verkaufen. Im Zeitabschnitt

---

<sup>1)</sup> Kronig, Familienstatistik von Zermatt; Dr. Meyer, Zermatt in alten Zeiten; Ruden, Familienstatistik von Zermatt 1869 (vergriffen).

<sup>2)</sup> Wir wählten für unsere Arbeit die modernere, geläufigere Ortsbezeichnung „Zermatt“. Es wäre aber wohl richtiger, durchwegs zu schreiben „Zermatt“, d. h. in der oder zu der Matte, wie es in der im Anhang wiedergegebenen Urkunde (S. 273) geschrieben steht.

<sup>3)</sup> Kronig, Statistik, S. 199 ff.

<sup>4)</sup> Kronig, Statistik, S. 216.

<sup>5)</sup> Kronig, Statistik, S. 216 ff.

von 1538 bis 1618 kauften sich die Bewohner der vier Viertel von den Esperlini, de Werra und de Platea, ferner von der Pfarrei St. Niklaus, der sie den Vierzehnten<sup>1)</sup>, und der Pfarrkirche Zermatt, der sie den Getreidezehnten schuldeten, um die Summe von 7397 Pfund los. „All diese Umstände beweisen — so schreibt Pfarrer Ruden<sup>2)</sup> —, wie tätig und häuslich die Zermatter damals gewesen sein müssen, indem sie ohne andere Ertragsquellen als die Viehzucht<sup>3)</sup> so großes zu leisten vermochten.“

Nach den drei großen Loskäufen in den Jahren 1538, 1562 und 1618 gründeten die frei gewordenen Zermatter drei selbständige Gemeinden, von denen die eine 115, die andere 35 und die dritte 39 Haushaltungen zählte. Die zwei ersten Gemeinden fanden sich schon, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, im Jahre 1579 in der viel zitierten *Bauernzunft* zusammen. Wenn diese auch in ihrem ersten Artikel den Einkauf ins Bürgerrecht regelt, so verlegt sie ihr Hauptgewicht noch auf die vom Grundbesitz abhängigen „gmeindt und rechtsame“, d. h. auf die Allmendnutzungen und bezeichnet die Angehörigen der Gemeinden nirgends als „burger“, sondern als „inerbane“, gmeinder“ oder „thalmenner“. Deshalb fällt auch hier wieder das Urteil darüber schwer, ob es sich noch um eine rein dinglich fundierte Bauernzunft oder bereits um eine persönliche Bürgergemeinde handelt. Wir möchten diese alte Satzung selbst sprechen lassen und geben sie anhangsweise in extenso wieder<sup>4)</sup>. Als 1618 die letzten Zermatter Familien durch Loskauf von den de Platea freigeworden waren, stellten die drei Gemeinden 1621 eine für die ganze Taltschaft geltende Verfassung auf. Wenn auch jede Gemeinde ein kleiner Freistaat mit freier Gerichtsbarkeit blieb, so führte diese Verfassung doch einen für alle drei Gemeinden gewählten Meier ein, der mit Hilfe von vier vom Volke erkorenen Geschworenen den Bann zu betreuen, Uebertreter zu pfänden, Gerech-

---

1) Als Andenken an diesen Loskauf mußte der Pfarrer von Zermatt noch bis zum Jahre 1921 Fr. 3.85 an die Pfarrei St. Niklaus bezahlen.

2) Ruden, Statistik.

3) Dr. Meyer weist zwar in „Zermatt in alten Zeiten“ anhand von Ausgrabungen nach, daß ehemals in Zermatt ein blühendes Töpfergewerbe betrieben wurde.

4) Vgl. S. 273 ff. der vorliegenden Arbeit.

tigkeit zu üben und zu Gerichte zu sitzen hatte. Diese Verfassung stellte ein ausgesprochenes Meiertumsstatut dar <sup>1)</sup>).

Dieser, modern rechtlich gesehen, komplizierte Apparat einer Gemeinde, die sich aus drei Gemeinden, wovon zwei in einer Bauernzunft zusammengeschlossen waren, und aus vier Vierteln zusammensetzte, die alle wieder das Meiertumsstatut über sich anerkannten, konnte sich bis zum Jahre 1791 erhalten. Bis zu dieser Zeit gab es in Zermatt wegen eines Urteils aus dem Jahre 1555, das die Grenzen zwischen den Vierteln regelte, beständig Streit. „Selbst Heiratsangelegenheiten unterhielten oder vermehrten diesen Zwist, wenn nämlich eine Person von den drei Vierteln sich eine reiche Enehälfte oder gute Partie aus dem Aroleiterviertel oder umgekehrt verschaffen wollte. Die Uneinigkeit zeigte sich sogar öfters in der Kirche, indem sie sich gegenseitig in den Bänken den Platz verwehrten und nach dem Gottesdienst die eine Partei die andere mit Zaunstöcken (Zaunlatten) nach Hause begleitete <sup>2)</sup>).

Am 14. Juni 1791 schlossen sich endlich die vier Viertel und die drei Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammen, indem sie ihre sämtlichen Gemeingüter, Wälder, Alpen und Allmeinden zum Gesamteigentum der Gemeinde Zermatt erklärten. Wir verweisen auf den diesbezüglichen Akt im Anhang <sup>3)</sup>).

„Damit war die Burgergemeinde von Zermatt — die Municipal- oder politische Gemeinde ist im Wallis erst im 19. Jahrhundert entstanden — in ihrem heutigen territorialen Umfange mit freier Gerichtsbarkeit gegründet, und zwar unter der bisherigen Verfassung vom 21. Januar 1621 und den Bürgerzunftregeln vom 4. März 1579“ <sup>4)</sup>. Als 1810/14 das Wallis unter die Herrschaft Napoleons geriet — er nannte es „Département du Simplon“ — trug das Gemeindesiegel Zermatts vorübergehend als Insignum den kaiserlichen Adler und die Bezeichnung „Mairie de Zermatt“. Aber auch ein Napoleon konnte dieser, in Jahrhunderten gewordenen Burgerschaft nichts anhaben. Sie überdauerte ihn und lebte bis auf den heutigen Tag fort. Wie ihr

<sup>1)</sup> Bieler, Bauernzünfte, S. 11.

<sup>2)</sup> Kronig, Statistik, S. 225.

<sup>3)</sup> Siehe S. 277 ff. der vorliegenden Arbeit.

<sup>4)</sup> Kronig, Statistik, S. 226.

dann im Laufe des 19. Jahrhunderts aus der politischen Gemeinde gefährliche Konkurrenz erwuchs und die Funktion öffentlichrechtlicher Natur weggenommen wurde, darüber im nächsten Kapitel.

## 2. Kapitel.

### Von der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde.

Es ist, wie gesagt, nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit, die Entwicklung der Geteilschaften, Purenzunften und *Bürger*-schaften durch das alte Zenden- und Landrecht weiter zu verfolgen. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich diese Satzungen, Statuten und Reglemente bis zum Beginn der Helvetik, also bis 1798, ziemlich unverändert *durch all die Jahrhunderte* hindurch erhalten haben. Der Zeitraum des alten Landrechtes (1571—1798) war ausgefüllt mit Machtkämpfen, zwischen Bischof, Zenden und Gemeinden, und so trat denn im Rechtsleben eher ein Stillstand ein.

Die rein *wirtschaftlichen* Realverbände wie Geteilschaften und Purenschaften retteten ihre Verordnungen unberührt durch Helvetik, Restauration und Regenerationsperiode (von 1830 bis 1848) hindurch. Das kantonale Zivilgesetzbuch vom 1. Januar 1855 übernahm beispielsweise die Bestimmungen des alten Landrechtes von 1571 über die Bewässerungsverhältnisse sozusagen vollinhaltlich <sup>1)</sup>.

Anders erging es jenen korporativ organisierten persönlichen Schutzverbänden, die sich, wie wir gesehen haben, zum politischen Träger einer Gemeinde aufgeschwungen hatten und nach denen sich bis zur Helvetik Gemeindezugehörigkeit, Niederlassungs-, Wahl- und Stimmrecht richteten: den *Burgerschaften*. Viele von ihnen fielen der Helvetik zum Opfer <sup>2)</sup> oder verloren ihre öffentlich-rechtliche Aufgabe und sanken wieder, wie etwa

---

<sup>1)</sup> Metry, Bewässerungsrecht, S. 74; über das beinahe unverändert gebliebene Leben in einer Alpgeteilschaft vom Mittelalter bis zum heutigen Tag siehe Meyer, Turmtantal, S. 296.

<sup>2)</sup> Vgl. Imesch, Zenden Brig, Blätter, Bd. VII, S. 210 ff.

das Freigericht Ganter <sup>1)</sup>, auf die Stufe einer rein privatrechtlichen Genossenschaft zurück, als welche sie sich bis heute noch zu behaupten wußten. Die andern Burgerschaften, die als politischer Exponent einer Gemeinde die Stürme der Helvetik überdauerten, mußten es sich aber gefallen lassen, daß die Idee der Orts- oder Einwohnergemeinde allmählich an Boden gewann, bis schließlich deren Gedanke über das Prinzip der Bürger- oder Heimatgemeinde den Sieg davon trug. Wie jeder Ideen-umbruch in der Geschichte, so hat sich auch dieser nach und nach vollzogen. Die zu diesem Wandel vorbereitenden Faktoren mögen gleichzeitig die Abschnitte zu unserem Kapitel bilden, und zwar 1. ideelle und geschichtliche Grundlagen zum Begriff der Einwohnergemeinde; 2. die ersten, die Bildung der Ein-

---

<sup>1)</sup> Hierüber schreibt Imesch, Ganter, Blätter, Bd. III, S. 91: „So durchlebte denn das friedliche Alpental von Ganter jahrhundertlang eine eigene Geschichte, gewissermaßen eine Geschichte für sich. Von einem kraftvollen, tatenlustigen Stamme besiedelt und bevölkert, erwarb es sich schon früh die politische Selbständigkeit und bald darauf auch die freie Ausübung der Gerichtsbarkeit. Mit dem den Walliser Landleuten des 15. Jahrhunderts eigenen Geschick gab es sich Gesetze und Satzungen, die lange Zeiten hindurch die Schicksale des Tales in Ruhe und Frieden lenkten. Wohl sank mit der Entvölkerung des Tales die Bedeutung der Gemeinde. Aber mit zäher Energie hielten die Bürger von Ganter fest an ihren alten Ueberlieferungen, an ihren ererbten Freiheiten. Das Amt eines Meiers von Ganter zu bekleiden, galt als eine Ehrensache, um die die wägsten und vornehmsten Familien des Zendens sich stritten. Aber all diesem eigenartigen Leben, all „dieser hohen und niedern Herrlichkeit“ von Ganter bereiteten die Jahre 1798 und 99 ein jähes Ende. Die neuen Ideen, die damals mit ruchloser Gewalt von Frankreich ins Wallis hereingetragen wurden, hatten keine Scheu und Achtung vor dem Alten und Hergebrachten. Und so hörte Ganter auf, eine selbständige Gemeinde und ein freies Gericht zu bilden. Wohl kehrten später ruhigere Zeiten wieder, aber das Freigericht und die Gemeinde Ganter wurden nie mehr hergestellt. Das Gebiet des Freigerichtes wurde politisch der Gemeinde Ried-Brig einverleibt, und die alten Bürger von Ganter schlossen sich zu einer Genossenschaft zusammen, die heute noch besteht. Noch alle zwei Jahre versammelt sich die Burgerschaft in Ried-Brig und wählt ihren Rat und ihren Meier und läßt sich Bericht erstatten über die Verwaltung. Diese Verwaltung aber beschränkt sich hauptsächlich auf Einzug von Zinsen, Versteigerung von Holz, Verpachtung von Steinbrüchen, Erneuerung der Grenzen und dergleichen mehr. — Verschwunden ist die Gemeinde und das Freigericht, verschwunden die einstige Selbständigkeit, geblieben ist nur die Erinnerung an die alte Zeit. Und diese Erinnerung wird noch lange fortleben im Volke, denn nicht mit geringem Selbstgefühl erzählt der alte Bürger von Ganter seinem Enkel von der Herrlichkeit der alten Gemeinde und des alten Freigerichtes Ganter.“

wohnergemeinde vorbereitenden Rechtssätze in der Walliser Gesetzgebung vor 1848; 3. tatsächliches und rechtliches Entstehen der Ortsgemeinde von 1848 bis 1874 und 4. die Walliser Heimat- oder Bürgergemeinde im heutigen Recht.

### *I. Ideelle und geschichtliche Grundlagen zum Begriff der Einwohnergemeinde.*

Der Begriff der Einwohnergemeinde geht zweifelsohne auf das Ideen- und Gedankengut von 1789 zurück. Die französische Revolution hat den Gedanken von der Selbständigkeit des gemeindlichen Wirkungskreises, wie er im Mittelalter in Blüte war, neu aufleben lassen und ihn gegenüber den zentralisierenden Staatsabsolutismus vertreten<sup>1)</sup>. In der Konstituante von 1789 wird bereits deutlich die Lehre von einer vierten Gewalt im Staate vertreten, die Lehre von einem selbstherrlichen „pouvoir municipal“, die durch das Gesetz vom 14. Dezember 1789 offiziell anerkannt und kurz „municipalité“ genannt wird<sup>2)</sup>.

Der Begriff der municipalité — die Gelehrten sind sich auch hier nicht einig, ob er, wie die Burgerschaft, ein rein selbständig gewordenes, mit eigenen vom Staate unabhängigen Herrschaftsrechten ausgestattetes Institut oder ein kraft Machtabtretung des Staates an die Gemeinde entstandenes Gebilde darstelle<sup>3)</sup> — mußte schon aus dem Grundsatz der Menschenrechte heraus weiter gezogen sein als jener der alten Walliser Burgerschaft. Gemeindeangehörige sollten nicht nur jene sein, die durch Herkunft, Tradition und Grundbesitz mit dem Gemeindegebiet verbunden waren, sondern alle auf diesem Territorium Niedergelassenen überhaupt. Das ergab sich schon aus dem Grundsatz der Gleichheit.

---

1) Acken, Das Zeitalter Friedrich des Großen, Bd. I, S. 451 ff. und Bd. II, S. 614 ff.

2) Helie, Les constitutions de la France, Art. 49, S. 63. Nach diesem Artikel haben die Muniziparvertretungen zwei Funktionen zu erfüllen: „Les unes propres au pouvoir municipal, les autres propres à l'administration générale de l'Etat et déléguées par elle aux municipalités.“

3) Gierke, Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung, S. 5, 10, 642 und 648; Jellinek, System der subjectiven öffentlichen Rechte, S. 282 ff.; Gneist, Das englische Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 256 und 309; Loretan, Gemeinderecht, S. 8 ff.



Im Wallis wurden diese Gedankengänge vor allem von den Unterwallisern aufgegriffen. Denn seitdem das Unterwallis von den sieben obern Zenden erobert worden war (1475 bis 1536), wurde es von diesen als Untertanenland behandelt. Ja, nach dem Verzicht Bischof Hiltebrand Josts auf seine Herrschaftsrechte über die Landschaft Wallis (1634)<sup>1)</sup>, fühlten sich die „Patrioten“ oder „Söhne der Freiheit“ der sieben alten Zenden, der Confoeratio septem Desenorum (jeder Bezirk war ein selbständiges Staatengebilde, das auf eigene Faust Krieg erklären und Bündnisse abschließen konnte<sup>2)</sup>), als Herrscher und Beherrscher des untern Landesteils.

Unter dem Druck der Ereignisse der Helvetik verzichteten dann am 22. Februar 1798 die sieben alten Zenden in feierlicher Weise auf die Hoheitsrechte über das Unterwallis, und die Bewohner von der Morse abwärts wurden als freies Volk anerkannt. In dieser Zeit fand nebst den geistigen, kulturellen und politischen Neuerungen der französischen Revolution auch die municipalité im Wallis Eingang. Aber die neue Zeit dauerte zu wenig lange, als daß sich der importierte Begriff hätte durchsetzen und die Burgerschaft verdrängen können. Die Verfassung vom 30. August 1802 rief das Wallis als selbständige Republik aus, in der immerhin die politische Gleichberechtigung der Unterwalliser noch anerkannt wurde; am 12. November 1810 wurde das ganze Rhonetal von Napoleon dem französischen Reiche als Département du Simplon einverleibt und der französischen Staatsorganisation angepaßt<sup>3)</sup>. Nach dem Sturze Napoleons beeilten sich die Kongreß-Staaten — Metternichscher Politik gemäß — die alte Ordnung wieder herzustellen. Die Verfassung vom 12. Mai 1815, mit der das Wallis seinen Beitritt zur Eidgenossenschaft sanktionierte, atmete einen „reaktionären, jeder demokratischen Entwicklung feindlichen Geist“<sup>4)</sup> und gewährte dem an Bevölkerungsstärke überlegenen Unterwallis eine bedeutend kleinere Vertretung im Landrat als den obern Zenden. Als dann der Funke der Julirevolution auch auf

---

<sup>1)</sup> Gay, Histoire, S. 204 ff.; Graven, Evolution du Droit Pénal, S. 29 ff.

<sup>2)</sup> Franz Seiler, Anfänge der modernen Demokratie, S. 7.

<sup>3)</sup> Andreas Seiler, Die politische Geschichte des Wallis, S. 3.

<sup>4)</sup> Andreas Seiler, Politische Geschichte, S. 5.

das Wallis übersprang, erinnerten sich die Unterwalliser ihrer alten Forderungen von Freiheit und Gleichheit. Nach einem erfolgreichen Waffengang gegen das Oberwallis und verschiedentlichem Eingreifen der eidg. Tagsatzung wurde ihnen in den Verfassungen vom 30. Januar und 3. August 1839 Gleichberechtigung zuteil<sup>1)</sup>. In den nun sich folgenden Kämpfen zwischen der konservativen Richtung der „Alten Schweiz“ und der radikalen „Jungen Schweiz“ vollzog sich auf kantonalem Boden die gleiche politische Umgestaltung zur modernen Demokratie, wie sie zu jener Zeit die ganze Eidgenossenschaft durchmachte. Das alte föderative Zendenreferendum<sup>2)</sup> wich dem modernen Vetoreferendum<sup>3)</sup>, das föderative Staatssystem der repräsentativen Demokratie<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Franz Seiler, Anfänge der modernen Demokratie, S. 55 ff.; Andreas Seiler, Politische Geschichte des Wallis, S. 35 ff.; Dr. Hallenbarter, Die Erlebnisse des Luzerner Staatsschreibers Bernhald Meyer im Wallis in den Jahren 1843/44, Brig 1930, Tscherrig und Tröndle.

<sup>2)</sup> Obwohl der bischöfliche Landesherr noch nach Errichtung der freien Republik Wallis im Jahre 1634 den schönen Titel „Comes et praefectus terrae Valesii“ führte, so lagen doch alle Rechte in den Händen des Volkes. Die Verfassung fußte auf einem demokratischen Föderalismus. Die Ratsboten standen unter der Kontrolle der Gemeinden. Jeder Beschluß im Landrat mußte vorerst durch die Ratsherren ihren Gemeinden zur Begutachtung vorgelegt werden, sie mußten ihren Wählern „referieren“, d. h. ihren „Befehl“ einholen. Das war das alte Zendenreferendum der Landschaft Wallis — sagte man nicht besser „Gemeindereferendum“? — das nach Prof. Dr. Liebeskind überhaupt den „ersten Versuch darstellt, dem Volk an den von seinen Vertretern gefaßten Gesetzesbeschlüssen ein Mitspracherecht einzuräumen“. Darum heißt es schon in einem Landratsabschied aus dem Jahre 1619 „die Herren Landlüt vermeinend, ein fry Volk zu sein, als in einer fryen Respublic und Democratischem Regiment, dafür sy bisher gehalten worden“. Aus diesen Tatsachen heraus können wir den schottischen Arzt John Moore begreifen, wenn er sich nach einer Reise durchs Wallis ausgangs des 18. Jahrhunderts zum Ausspruch verstiegen hat: „Sollte je die habgierige Hand des Despotismus in jedem andern Lande die Menschenrechte zerschmettern und die Altäre der Freiheit umstürzen, so möge hier ein auserwähltes Volk die wahre Anbetung der Freiheit weiterführen und ihre Verehrung mit den Ländern jenseits des Atlantischen Ozeans teilen“ (zit. bei Hallenbarter, Das Wallis im Spiegel englischer und amerikanischer Literatur, S. 7, Vevey, Säuberlin und Pfeiffer 1932); vgl. Liebeskind, Das Referendum der Landschaft Wallis, S. 12 ff.

<sup>3)</sup> Franz Seiler, Anfänge der modernen Demokratie, S. 72 ff.

<sup>4)</sup> Andreas Seiler, Politische Geschichte, S. 13 ff.



In diesen Rahmen hinein müssen wir uns nun das Aufkommen der politischen Gemeinde vorstellen, die Erweiterung des Begriffes der Bürgergemeinde betrachten, wie sie Schritt für Schritt in der kantonalen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Armenwesens, des Stimm- und Wahlrechtes, des Bürgerrechtes und der Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt zum Ausdruck kam.

## *II. Die ersten, die Bildung der Einwohnergemeinde vorbereitenden Rechtssätze in der Walliser Gesetzgebung vor 1848.*

Mit Ausnahme der helvetischen Periode und der nachfolgenden napoleonischen Zeit wurden also im Wallis seit jeher nur die Ortsbürger, die Mitglieder einer Burgerschaft, als vollberechtigte Aktivbürger in einer Gemeinde anerkannt<sup>1)</sup>. Aufenthaltler und Niedergelassene, Landsassen, wie sie auch genannt wurden, galten als Fremde, waren sie nun Bürger eines andern Kantons oder anderer Staaten. Sie waren der Gnade oder der Ungnade der Burgerschaft verfallen, die ihnen von einem Tag auf den andern den Aufenthalt verbieten konnte<sup>2)</sup>. Doch konnten die Burgerschaften von diesem rigorosen Machtmittel nicht sehr oft Gebrauch machen, da sich bis zum 19. Jahrhundert die Zahl der Einwohnerschaft einer Gemeinde meistens mit jener der Burgerschaftsangehörigen deckte.

Mit den verbesserten Verkehrsverhältnissen im 19. Jahrhundert wandelte sich das Bild. Die Seßhaftigkeit wich einer Abwanderungstendenz. Die Zahl der Zugewanderten wuchs, besonders in den größern Talgemeinden, beständig. Diese, meistens Leute mit Unternehmungsgeist und wirtschaftlichem Expansionsdrang, brachten nicht selten Arbeit und Verdienst in eine Ortschaft und gewannen darin dank ihrer wirtschaftlichen Stellung immer mehr an Einfluß. Es ging nicht mehr an, sie weiterhin von den Gemeindegeschäften auszuschließen. Mit der Erweiterung des Bürgergemeindebegriffes wuchs auch dessen

---

<sup>1)</sup> de Courten, Commune politique, S. 6.

<sup>2)</sup> de Courten, Commune politique, S. 7.

Wirkungskreis. Armen- und Bildungswesen, öffentliche Dienste, Wohlfahrtseinrichtungen, gemeine Werke, wie etwa die Rhoneeindämmung, waren für die ganze Bevölkerung, Bürger und Zugewanderte, von Bedeutung.

All dies führte naturnotwendig zu einem weiter gezogenen Begriff der Gemeinde, der schließlich in dem Satz gipfeln mußte: „Quidquid est in territorio est etiam de territorio.“ Da über die politische Gemeinde des Wallis zwei ausführliche Arbeiten <sup>1)</sup> erschienen sind, beschränken wir uns im folgenden darauf, die Wandlung von der Bürger- zur Einwohnergemeinde in der Walliser Gesetzgebung vor 1848 nur in ihren Hauptdaten festzuhalten.

1. *Wandel in der Gesetzgebung über das Armenwesen.* — Da ein Gesetz des Landrates vom Jahre 1803 der überhandnehmenden Bettelei und Landstreicherei nicht zu steuern vermochte, wurde es im Jahre 1827 durch ein neues Gesetz aufgehoben <sup>2)</sup>. Dieses schuf für jede Gemeinde ein Wohltätigkeitsamt, das alle Dürftigen, Bürger wie Landsassen, ermitteln und unterstützen sollte. Die daraus entstehenden Kosten wurden aus einer Steuer gedeckt, die sowohl Bürger als Nichtbürger zu bezahlen hatten. Bei der Rechnungsablegung des Wohltätigkeitsamtes vor dem Gemeinderat konnten daher alle diese Steuer Bezahlenden teilnehmen und Einspruch erheben. Nichtbürger erhielten also zum ersten Mal Einblick in einen Zweig der Gemeindeverwaltung. de Courten sieht in dieser Bestimmung „den Embryo der modernen Urversammlung“ <sup>3)</sup>.

2. *Erweiterung des Stimmrechtes.* — Bis 1839 hatte nur der Bürger in einer Gemeinde Stimm-, aktives und passives Wahlrecht <sup>4)</sup>. Die von den Unterwalliser Radikalen ertrotzten Verfassungen von 1839, die entgegen ihren demokratischen Er rungenschaften (obligatorisches Veto-Referendum und positives Verfassungs-Referendum) noch keine Zugeständnisse an die Gewissens-, Kultus- und Pressefreiheit machten und „sich damit

---

<sup>1)</sup> Loretan, Gemeinderecht; de Courten, La commune politique valaisanne.

<sup>2)</sup> Gesetz des Landrates vom 30. Mai 1803, Sammlung Bd. I, S. 166.

<sup>3)</sup> de Courten, Commune, S. 3.

<sup>4)</sup> de Courten, Commune, S. 4.

durchaus im Rahmen der klerikalen Postulate und der religiösen Tradition des Landes“ hielten <sup>1)</sup>, stellten das Stimmrecht auf eine erweiterte Basis. Die neu geschaffene Urversammlung, der die Ausübung des kantonalen Vetoreferendums, die Erneuerung der Wahlmänner und die Wahl des Kastlans und Vizekastlans zustand (Art. 50 und 54, Verfassung vom 3. August 1839), setzte sich aus Burgern und den seit fünf Jahren in der Gemeinde ansässigen Kantonsbürgern zusammen. Die Zahl der Nichtgemeinder durfte jedoch den vierten Teil der Zahl der Gemeindebürger nicht übersteigen (Art. 50). Die Verfassung vom 14. September 1844 hob die Bestimmung, die Nichtgemeinder dürften nur im Verhältnis von 1 zu 4 an der Urversammlung teilnehmen, auf, während die Verfassung vom 10. Januar 1848 für die Zulassung der niedergelassenen Kantonsbürger zum Stimmrecht den erforderlichen fünfjährigen Aufenthalt auf zwei Jahre herabsetzte und die Ausübung der politischen Rechte auch Bürgern aus andern Kantonen des schweizerischen Staatenbundes zuerkannte, wenn diese sich verpflichteten, Gegenrecht zu halten <sup>2)</sup>).

3. *Erweiterung des Gemeindebegriffes in der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt.* — Es würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten, wollten wir die komplizierten Differenzierungen wiedergeben, die die alte Landesgesetzgebung zwischen Burgern und Nichtburgern im Hinblick auf Niederlassung und Aufenthalt machte. de Courten hat sie mit allen Schattierungen in seiner Arbeit aufgezeichnet <sup>3)</sup>. In großen Zügen gezeichnet, können hier *Gemeinder* (Burger) und *Nichtgemeinder* unterschieden werden; die letztern umfaßten a) alle Walliser Kantonsbürger, die kein Bürgerrecht besaßen oder dieses aus irgendeinem Grunde verloren hatten, und b) die sog. ewigen Einwohner oder Landsassen. — Der schöne, noch vom Kampfe gegen den Bischof herrührende Name „Patrioten“ umfaßte alle Walliser Kantonsbürger, ob sie nun ein Bürger-

---

<sup>1)</sup> A. Seiler, Politische Geschichte, S. 43.

<sup>2)</sup> Verfassung vom 30. Januar 1839, Art. 54, 73, Sammlung Bd. VI, S. 3; Verfassung vom 3. August 1839, Art. 49, 50, 54 und 67, Sammlung Bd. VI, S. 25; Verfassung vom 10. Januar 1848, Sammlung Bd. VIII, S. 28.

<sup>3)</sup> de Courten, Commune, S. 5 ff.

recht besaßen oder nicht. Im folgenden geben wir ein paar Daten aus der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt vor 1848 für Gemeinder, Nichtgemeinder und Ausländer:

aa) Alle *Gemeinder* besaßen in ihrer Heimatgemeinde unbeschränktes Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht. Bis 1829 bedurften sie dazu nicht einmal eines Ausweispapieres, da der Nachweis der Gemeindezugehörigkeit lediglich durch die Tradition erbracht werden mußte. 1829 wurden dann die sog. Bürgerrodel erstellt; der Eintrag darin genügte zum Nachweis des Bürgerrechtes <sup>1)</sup>.

bb) Die Nichtgemeinder wurden bis 1818 als Fremde betrachtet, denen jederzeit der Aufenthalt verweigert oder entzogen werden konnte <sup>2)</sup>. — Ein kantonales Gesetz vom 18. Mai 1818 unterschied dann zwischen *ewigen* und *geduldeten* Einwohnern und gab den Gemeinderäten die Befugnis, sowohl Fremden als Wallisern „das Recht beständiger oder zeitfristiger Einwohnung“ einzuräumen. Die ewigen Einwohner konnten nur aus sehr wichtigen Beweggründen oder infolge eines strafrechtlichen Urteils aus dem Gemeindegebiet weggewiesen werden. Durch die Schaffung dieser neuen Klasse von Gemeindeangehörigen, den ewigen Einwohnern, wurde also der Begriff des freien Aufenthaltes erweitert <sup>3)</sup>. Ewige Einwohner waren im Sinne von Art. 6 des zitierten Gesetzes von 1818 solche, die sich vor 1806 in der betreffenden Ortschaft niedergelassen oder sich drei Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1818 mit einer Bürgerin der Gemeinde verheiratet hatten. Die andern, nach 1806 niedergelassenen, waren geduldete Einwohner. Trotzdem also die ewigen Einwohner, wie wir gehört haben, nur aus triftigen Gründen vom Gemeindeterritorium weggewiesen werden konnten, blieben sie von der Mitbeteiligung an den Gemeindegeschäften ausgeschlossen. Die Verfassung von 1839 erklärte sie dann zu Walliser Bürgern <sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> K.G. vom 11. Mai 1829, Sammlung Bd. V, S. 257.

<sup>2)</sup> K.V. vom 12. Mai 1815, Art. 5, Sammlung Bd. III, S. 2.

<sup>3)</sup> K.G. vom 18. Mai 1818, Art. 6, Sammlung Bd. III, S. 18; Loretan, Gemeinderecht, S. 33 ff.

<sup>4)</sup> de Courten, Commune, S. 8.

cc) Für die *Ausländer*, unter denen auch die Angehörigen anderer Kantone verstanden werden müssen, gestaltete sich ein Aufenthalt im Wallis äußerst schwierig. Bis 1808 mußte ein Ausländer, sobald er Walliser Territorium betrat, im ersten Bezirk seine Ausweispapiere abstempeln lassen und dann bei der betreffenden Gemeindebehörde um eine Aufenthaltsbewilligung nachsuchen. Durch Dekret vom 4. Dezember 1815 wurde dann ein zentrales Fremdenpolizeidirektorium geschaffen, das über die Einwanderung des Ausländers entschied. Ohne Bewilligung dieses Direktoriums hatte die Gemeinde kein Verfügungsrecht. Für die Niederlassung von Bürgern Frankreichs und der Staaten Sardinien bestanden Spezialkonkordate <sup>1)</sup>.

4. *Der neue Begriff der Einwohnergemeinde in den Bestimmungen über das Bürgerrecht.* — Da die Schweiz bis zum Jahre 1848 einen losen Staatenbund darstellte, kennen wir bis zu diesem Zeitpunkte auch keine schweizerische Staatszugehörigkeit, kein schweizerisches Bürgerrecht <sup>2)</sup>. Der unserem modernen Bundesstaatsrecht geläufige Begriff von den drei übereinandergestellten Bürgerrechten, dem Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht, blieb bis 1848 auf die zwei ersten beschränkt. Trotz dieser Vereinfachung herrschte von 1800 bis 1848 im Kanton Wallis in Sachen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht eine große Verwirrung, die vor allem durch die minutiösen Unterscheidungen zwischen Gemeindern, Nichtgemeindern, Patrioten, ewigen und geduldeten Landeinsassen usw. hervorgerufen wurde und schließlich zu einer großen Zahl von Heimatlosen führte. Wir betrachten im folgenden das Verhältnis zwischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht.

In der Zeit von 1815 bis 1848 war das einzig zulässige Rechtsmittel, sich das Walliser Kantonsbürgerrecht zu erwerben, die Naturalisation <sup>3)</sup>. Sie wurde auf Vorschlag des Staatsrates vom

---

<sup>1)</sup> Dekret vom 4. Dezember 1815, Sammlung Bd. III, S. 33; de Courten, Commune, S. 9 bis 12.

<sup>2)</sup> de Courten, Commune, S. 15: Der Staatenbund von 1815 kannte nur Kantonsbürger. Immerhin sah sich dann 1819 die Tagessatzung wegen internationaler und interkantonalen Beziehungen zur Bestimmung veranlaßt, daß jeder, um als Schweizer anerkannt zu werden, Bürger oder Kantonsbürger sein müsse.

<sup>3)</sup> de Courten, Commune, S. 15.

Landrat vorgenommen und war im Jahre 1802 noch an folgende Bedingungen geknüpft: Besitz von Grund und Boden im Betrag von 2000 Fr. und Einzahlung einer Summe von 1000 Fr. an die Staatskasse<sup>1)</sup>. 1821 wurde die Bedingung von Grundbesitz aufgehoben und die Einkaufssumme auf 100 bis 400 Fr. festgesetzt<sup>2)</sup>. In beiden Gesetzen war auch die Möglichkeit der Verleihung eines Kantonssehnenbürgerrechts vorgesehen für wertvolle Dienste an der Republik bzw. am Kanton Wallis. Ein Gesetz von 1840 forderte vom Gesuchsteller einen Mindestaufenthalt von fünf Jahren im Kanton und Vorweis genügender Leumunds- und Sittenzeugnisse<sup>3)</sup>.

Nach der Verfassung von 1802 wurde nur jener als Kantonsbürger anerkannt, der nach erfolgter Naturalisation sich noch ein Bürgerrecht erwarb. Vor der Verfassung von 1815 war sogar der Fall möglich, daß sich jemand ein Bürgerrecht erwerben konnte, ohne sich zu naturalisieren. Die beiden Verfassungen von 1839 hinwiederum anerkannten als Walliser Kantonsbürger auch solche, die die Naturalisation, aber kein Bürgerrecht verlangt hatten<sup>4)</sup>.

Dadurch gab es einerseits naturalisierte Kantonsbürger, die nirgends Gemeindebürger (Burger), und anderseits Gemeindebürger, die nicht Kantonsbürger waren.

Die letztern wurden dann 1817 aufgefordert, gegen erleichterte Bedingungen (Fr. 400 bis 640) um das Kantonsbürgerrecht nachzusuchen. Wer die Aufforderung innert einer gewissen Frist nicht befolgte, mußte sich unter den gewöhnlichen Bedingungen (Fr. 1000) naturalisieren lassen. Ließ einer auch diese letzte Gelegenheit unbenützt vorübergehen, so ging er seines Bürgerrechtes kurzerhand verlustig und hatte gegenüber der Gemeinde nur ein Regreßrecht auf ein Drittel der geleisteten Einkaufssumme. Ja, alle, die vor 1817 durch bloßes

---

<sup>1)</sup> K.G. betr. Bedingungen und Form der Naturalisation vom 2. Nov. 1802, S. 49, 1. Teil.

<sup>2)</sup> K.G. vom 12. Mai betr. Naturalisation, Sammlung Bd. IV, S. 12.

<sup>3)</sup> K.G. vom 17. Nov. 1480 betr. Naturalisation, Art. 2, Sammlung Bd. VI, S. 140.

<sup>4)</sup> de Courten, Commune, S. 16; K.V., 12. Mai 1815, Art. 6, Sammlung Bd. III, S. 18; K.G. vom 2. Nov. 1802, Art. 5, S. 49, I. Teil.



Gesetz Walliser Bürger geworden waren, mußten sich persönlich beim Staatsrate stellen, sich über die Art ihres Bürgerrechtserwerbs ausweisen und der Heimat erneut feierlich den Treueid leisten <sup>1)</sup>).

Aber trotz dieser Bestimmungen, die indirekt zum Grundsatz führten, ohne Gemeindebürgerrecht gebe es auch kein Kantonsbürgerrecht, wuchs die Zahl der Heimatlosen beständig. Der Grund dieses Uebelstandes lag besonders in der 1818 geschaffenen Kategorie der ewigen Einwohner. Obgleich diese nicht aus einer Gemeinde weggewiesen werden konnten und auch sonst den Schutz und die Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinde genießen durften, so waren sie doch nicht stimmberechtigte Bürger. „Sie blieben, so begünstigt und beschützt sie waren, Heimatlose“ <sup>2)</sup>). Im Jahre 1820 betrug ihre Zahl 4619, und wenn auch der Landrat in verschiedenen Gesetzen die Einkaufssumme für die Naturalisation bis auf 200 Fr. reduzierte, sank ihre Zahl bis zum Jahre 1846 nur um weniges, nämlich auf 3748, was bei einer Gesamtbevölkerung des Kantons von rund 75 000 Seelen im Jahre 1837 etwa fünf Prozent ausmachte <sup>3)</sup>). Die Kantonsverfassung von 1848 erleichterte dann die Bedingungen für die Naturalisation ewiger Einwohner (Fr. 20 bis 300) in starkem Maße, aber einschneidende Normen zur Regelung des Heimatlosenproblems brachte erst das einschlägige Bundesgesetz vom Jahre 1850, auf das wir an anderer Stelle zurückkommen werden.

### *III. Entstehung der Ortsgemeinde 1848 bis 1874.*

Diese gedanklichen und gesetzgeberischen Vorbereitungen, die seit der französischen Revolution auf eine Erweiterung des Begriffes der Bürgergemeinde und eine Umwandlung des Heimat- in das Einwohnerprinzip tendierten, fanden in der Bundesverfassung vom 12. September 1848 mit einem Schlage ihre Verwirklichung. Jedem Schweizerbürger wurden an seinem Nie-

---

<sup>1)</sup> K.G. über Naturalisation vom 28. Nov. 1817, Sammlung Bd. III, S. 136; de Courten, Commune, S. 18.

<sup>2)</sup> de Courten, Commune, S. 18.

<sup>3)</sup> Les recensements de la population du Canton du Valais de 1798 à 1900, travaux statistiques du Canton du Valais, 1907, von Dr. Leo Meyer.

derlassungsort die gleichen politischen Rechte zuerkannt wie einem Bürger des betreffenden Kantons, wenn er sich über einen längern Aufenthalt in dieser Gemeinde ausweisen konnte, Aufenthalt, der von den Kantonen als Bedingung zur Ausübung der politischen Rechte auf höchstens zwei Jahre angesetzt werden durfte (Art. 41). — In reinen Bürgerangelegenheiten wurde dem Niedergelassenen das Stimmrecht nicht zuerkannt, auch blieb er von der Nutznießung des Burgervermögens ausgeschlossen (Art. 41). Ferner sicherte die Bundesverfassung — allerdings noch mit einigen Einschränkungen<sup>1)</sup> — die freie Niederlassung im ganzen Umfange der Schweiz zu. Gleichzeitig schuf sie auch das schweizerische Staatsbürgerrecht und bestimmte, daß jeder Kantonsbürger eo ipso Schweizerbürger sei. Seither besteht der Grundsatz von den drei übereinandergestellten Bürgerrechten, dem Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht; das eine kann nicht ohne die beiden andern gelten und nicht verloren gehen, ohne daß die beiden andern ebenfalls verloren gehen würden<sup>2)</sup>. Im weitem verbietet die Bundesverfassung den Kantonen, das Bürgerrecht einem Bürger zu entziehen (Art. 43).

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen existierte de jure die politische oder Einwohnergemeinde auf eidgenössischem Boden. Durch das Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 2. Juni 1851<sup>3)</sup> wurden im Wallis die neuen Ideen zu ihren Konsequenzen geführt. Man verlieh den seit zwei Jahren wohnenden Wallisern das Recht der Teilnahme an der Gemeinderverwaltung. Damit setzten sich seit diesem Zeitpunkt die Angehörigen einer Gemeinde aus Ortsbürgern und niedergelassenen Einwohnern zusammen oder, wie sie der Walliser Sprachgebrauch kurz nennt: aus *Burgern* und *Bürgern*.

---

<sup>1)</sup> Die Niederlassungsfreiheit wurde von der B.V. 1848 unter folgenden drei Bedingungen gewährt: 1. Zugehörigkeit zu der einen der beiden christlichen Konfessionen (die Teilrevision von 1866 hob diese Bestimmung auf); 2. für den Naturalisierten: fünfjähriger Genuß eines Kantonsbürgerrechtes; 3. Nachweis, daß Vermögen und Arbeitstätigkeit des Niedergelassenen genügen, sich und seine Familie zu ernähren.

<sup>2)</sup> Vgl. Ruth, Das Schweizerbürgerrecht, S. 7a ff.

<sup>3)</sup> Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 2. Juli 1851, Sammlung Bd. VIII, S. 338.



Seither bestanden politische Gemeinde und Burgerschaft Seite an Seite.

Aber die politische Gemeinde gewann an Macht. Sie übernahm die öffentlichrechtliche Stellung der Burgerschaft, ihr Gemeinderat und ihre Urversammlung erließen und sanktionierten Gemeindereglemente und Polizeiverordnungen, verwalteten und genehmigten den Gemeindehaushalt usw.

Mit der Bundesverfassung von 1848 wurde auch die Regelung des Heimatlosenproblems, jenes Uebelstandes, deren die Kantone nie ganz Herr zu werden imstande waren, Bundessache. Durch das Heimatlosengesetz vom 3. Dezember 1850<sup>1)</sup> wurden die Bundesbehörden beauftragt, den Heimatlosen ein Kantonsbürgerrecht zu verschaffen, und die betreffenden Kantone angehalten, denselben ein Gemeindebürgerrecht auszumitteln. Auch wurde den Kantonen vorgeschrieben, ihren ewigen Einsassen und andern Personen, die ein Kantons- aber kein Gemeindebürgerrecht besaßen, zu einem Gemeindebürgerrecht zu verhelfen.

Der Kanton Wallis sah sich vor eine äußerst schwierige Aufgabe gestellt. Seine Regierung wußte nur zu gut, welchen mächtigen Kampf sie heraufbeschwören würde, wenn sie die inzwischen auf 5584 angestiegenen Heimatlosen kurzerhand den Burgerschaften aufoktroieren würde. Daher wies der Große Rat in einem ersten Gesetzesentwurf von 1869 sämtliche Heimatlosen den politischen, nicht aber den burgerlichen Gemeinden zu. Der Bundesrat wich aber von seinem Standpunkt, es müsse ein Bürgerrecht verliehen werden (Art. 4 und 17), nicht ab.

Durch Vollzugsgesetz vom 3. Juni 1870 kam der Kanton seiner Verpflichtung nach. Die Heimatlosen wurden auf dem Verwaltungswege den verschiedenen Burgerschaften zugeteilt und erhielten dieselben politischen Rechte wie die Gemeindebürger und Kantonsbürger<sup>2)</sup>. Das Bundesgesetz von 1850 traf auch Bestimmungen, die das Entstehen neuer Fälle von Heimatlosigkeit verhindern sollen. Wir können darauf nicht näher

---

<sup>1)</sup> Bundesgesetz über die Heimatlosigkeit vom 3. Dez. 1850, offizielle Sammlung (franz.), S. 130, II.

<sup>2)</sup> Vgl. de Courten, Commune, S. 22—27; Loretan, Gemeinderecht, S. 42 ff.

eintreten und verweisen auf die einschlägigen Vollzugsgesetze und die Arbeit von Cherpillod<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1874 sicherte dann die revidierte Bundesverfassung (Art. 43) jedem Schweizerbürger nach einer Niederlassung von drei Monaten alle politischen Rechte auch in Gemeindeangelegenheiten zu. Damit war der politischen Gemeinde „die definitive Suprematie“ zugesichert, die Bürgergemeinde aber „erhielt den Gnadenstoß“ (Sausser-Hall, Nationalisation des étrangers en Suisse).

Loretan schreibt hierüber: „Als der eidgenössische Gesetzgeber den Grundsatz der freien Niederlassung des Schweizerbürgers im ganzen Umfange der Schweiz anno 1848 in die Verfassung aufnahm und durch die revidierte B.V. von 1874 ihm auch das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten seiner Niederlassungsgemeinde zuerkennen wollte, da standen ihm drei Wege zur Erreichung dieses Zieles offen: entweder den Bürgergemeinden die Gemeindeverwaltung auch in Zukunft überlassen und die Aufnahme des niedergelassenen Schweizerbürgers in das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde zum Grundsatz erheben oder der Bürgergemeinde die Gemeindeverwaltung entziehen und dieselbe der Einwohnergemeinde übertragen oder auch die Gemeindeverwaltung der Bürgergemeinde belassen, aber die niedergelassenen Schweizerbürger, die nicht Gemeindebürger sind, vom Stimmrecht in den spezifisch bürgerlichen Angelegenheiten (Nutzung der Bürgergüter usw.) ausschließen und so doch die *Einheit* der Gemeinde beibehalten, statt Bürger- und Einwohnergemeinde nebeneinander aufzurichten“<sup>2)</sup>.

Die erste Regelung — Einbürgerung der Niedergelassenen auf Kosten des Bürgernutzens — hätte unter den Schweizern eine zahlreiche Gegnerschaft hervorgerufen und die Annahme der Verfassung in Frage gestellt. Die dritte Regelung wäre

---

<sup>1)</sup> Cherpillod, Le Heimatlosat en droit suisse, Lausanne 1906; Kantonsgesetz über die Heimatlosigkeit vom 23. Nov. 1869, Sammlung Bd. XI, S. 107; K.G. betr. Heimatlosigkeit vom 3. Juni 1870, Bd. XI, S. 154; Vollziehungsreglement dazu vom 19. Nov. 1870, Bd. XI, S. 163; Nachtragsgesetz vom 24. Mai 1873, Bd. XI, S. 310.

<sup>2)</sup> Loretan, Gemeinderecht, S. 130.